

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 05.08.2004

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 254 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Abwasserleitung Burg Koloniefeld -258
- 255 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Schmutzwasserleitung Detersshagen Forsthaus -258
- 256 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Burg Koloniefeld -259
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 257 Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung.....259
- 258 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser 263
- 259 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)
1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992271
- 260 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Pietzpuhl.....272
- 261 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Pietzpuhl
1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.02.2001.....281

- 262 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe.....281
- 263 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe
1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.02.19962...290
- 264 Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung.....291
- 265 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser).....294
- 266 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).....295
- 267 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).....296
- 268 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)296
- 269 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).....297
- 270 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Körbelitz..... 297
- 271 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Körbelitz 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.01.2001 306
- 272 Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung307.
- 273 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)310

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- 274 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes nach § 7 Satz 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe, für den Erhebungszeitraum 2003311
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 275 Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe, Widmung der Straße „Am Hoppegang“, Verwaltungsgemeinschaft Möser311
3. Sonstige Mitteilungen
- C. Kommunale Zweckverbände**
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

254

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Abwasserleitung Burg Koloniefeld

Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	20	150/16, 57/16, 31, 153/16, 152/32, 151/32

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **23. Aug. 2004 bis 23. Sep. 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (Telefon 03921 921-434), 2. OG, Schaukasten, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Burg, 30. Juli 2004

Im Auftrag

gez.Girke

255

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Schmutzwasserleitung Detershagen, Forsthaus

Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Detershagen	4	10006, 10007, 10008, 20/5

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **23. August 2004 bis 23. September 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 03933 949-7401), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (Telefon 03921 921-434), 2. OG, Schaukasten, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 30. Juli 2004

Im Auftrag

gez. Girke

256

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Burg, Koloniefeld
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	20	150/16, 57/16, 31, 153/16, 152/32, 151/32

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **23. Aug. 2004** bis **23. Sep. 2004** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (Telefon 03921 921-434), 2. OG, Schaukasten, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 30. Juli 2004

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

257

Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl.LSA S. 105 ff.), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

I. Allg. meine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Möser (im folgenden Gemeinde genannt) betreibt die öffentliche Abwasseranlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25.10.1995.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge).
2. Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).
3. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten).

II. Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1.) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2.) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Hausanschlusskosten (§ 16).

§ 3 Beitragsgegenstand

- (1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2.) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Zi. 1.) nicht erfüllt sind.
- (3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein im Grundbuch eingetragenes bürgerlich – rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2.) Wird ein nicht in die Veranlagung einbezogener Teil eines Grundstücks, für das bereits Beitragspflicht besteht, abgeteilt und zu einem neuen Grundstück verselbständigt, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 5 Vorausleistung

- (1.) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1.) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2.) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1.) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet. Maßstab ist die zulässige Geschoßfläche. Für bebaute Grundstücke im Bereich innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Außenbereich ist die tatsächliche Geschoßfläche Maßstab.
- (2.) Zur Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche wird die Grundstücksfläche (Absatz 3) mit der Geschoßflächenzahl (Absatz 4) vervielfacht. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.
- (3.) Als Grundstücksfläche gilt für Grundstücke
 - a. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche,
 - b. soweit sie im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Grundstücksfläche im Satzungsbereich,
 - c. soweit sie im Bereich, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen die Grundstücksfläche im Bereich,
- (4.) Als Geschoßflächenzahl gilt für Grundstücke
 - a. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Geschoßflächenzahl
 - b. für unbebaute Grundstücke, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen die in der näheren Umgebung vorwiegend vorherrschende Geschoßflächenzahl.

- (5.) Die tatsächliche Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen ermittelt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kellergeschosse und Dachgeschosse sind nur mitzurechnen, soweit sie Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 BauO-LSA sind.

§ 8 Beitragssatz / Beitragshöhe

- (1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt
35,00 DM pro m² Geschoßfläche.
- (2.) Der Abwasserbeitrag wird durch Vervielfachung der nach § 7 zu ermittelnden Geschoßfläche mit dem Beitragssatz nach § 8 Abs. 1 festgesetzt. § 9 bleibt unberührt.
- (3.) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 9 Fälligkeit/Billigkeit

- (1.) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gilt ebenso für die Erhebung der Vorausleistung.
- (2.) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13 a Abs. 1 KAG-LSA).
- (3.) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 983 m² gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, wenn die nach § 7 Abs. 3 anzusetzende Grundstücksfläche (Vorteilsfläche) die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche mit 30 v. H. des sich nach § 8 Abs. 2 zu berechnenden Abwasserbeitrags herangezogen.
- (4.) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Satz 1 gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Die Beitragsfreiheit wird gestaltlich ermittelt, dass die Geschoßfläche dieser Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile entsprechend § 7 Abs. 5 ermittelt und von der gemäß § 7 Abs. 1 bis Abs. 5 zu Grunde zu legenden Geschoßfläche in Abzug gebracht wird.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

III. Abwassergebühren

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1.) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2.) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwasseremissionseinrichtung.
- (3.) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwasseremissionseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4.) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b.) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Maßnahmen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn dies auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5.) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde zu stellen. Im übrigen gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 für den Nachweis entsprechend. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern, wenn sich die Wassermenge nicht ermitteln lässt. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet oder verrechnet.
- (6.) Über den Antrag wird entsprechend der Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen" (Anlage 1) entschieden.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1.) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Das Gleiche trifft bei Änderung der Abwassergebühr zu.

§ 13 a Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 8,05 DM/m³.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1.) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild Eigentümer des Grundstücks ist. Ist ein Erbbaurecht vorhanden, so ist der Erbbauberechtigte gebührenschildig. Außerdem sind Nießbraucher oder ähnliche zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenschildig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschildner.
- (2.) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebährenschild mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebährenschild die Mitteilung über den Wechsel (§ 19 Ziff.1) versäumt, so haftet er für die Gebähren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15 Fälligkeit

- (1.) Die Gebühr wird auf das Kalenderjahr erhoben und ist in zweimonatigen Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Jahresendabrechnung erfolgt zusammen mit der ersten Abschlagsrechnung des Folgejahres. Dabei werden die jeweiligen Beiträge verrechnet.
- (2.) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3.) Entsteht die Gebährenschild erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebährenschild der Gemeinde auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebährenschild der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (4.) Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt bzw. zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. Hausanschlusskosten

§ 16 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1.) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses sind nach einem Einheitssatz in Höhe von 2.500,00 DM zu erstatten. Dieser Einheitssatz umfasst den Hausanschlussschacht und eine Hausanschlussleitung mit einer Länge von bis zu 8 m, gemessen von Straßenmitte (§ 16 Abs. 2). Jeder weitere Meter Grundstücksanschluss ist mit den entstandenen Kosten der Gemeinde zu erstatten.
- (2.) Die Abwasserleitungen, gelten als in der Mitte der Straße verlaufend.
- (3.) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlussleitungen (einschließlich Revisi-

onsschacht) sind in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 17

Erstattungspflicht/Fälligkeit

- (4.) Die Erstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Voraussetzungen können mit Beginn der Bauarbeiten gefordert werden.
- (5.) Erstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse beitragspflichtig ist (§ 6).
- (6.) Der Erstattungsbetrag für die Kosten nach § 16 wird durch Bescheid festgesetzt und bekannt gegeben und einen Monat nach dessen Zugang fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflicht/Duldungspflicht

- (1.) Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3.) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Gemeindegebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3.) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Möser tritt zum 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 17.12.1997 außer Kraft.

Möser, den 01.07.2000

gez. Bremer
Bürgermeister

Anlage 1

Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen

Für den Nachweis der satzungsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen unterscheidet die Gemeinde nach gewerblichen und privaten Anschlussnehmern.

Danach sind die Absetzmengen mit einer der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:

Gewerbliche Anschlussnehmer:

- Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung
- Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung
- Absetzung nach dem Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“

Private Anschlussnehmer:

- Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung
- Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

Die Festlegung der jeweiligen Nachweismöglichkeit obliegt der Gemeinde.

Für den Einbau bzw. die Nutzung der vorgenannten Nachweismöglichkeiten sind folgende Hinweise zu beachten.

Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung

- Die Gesamtkosten für den Erwerb und Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung trägt der Grundstückseigentümer / Antragsteller.
- Die Gemeinde ist schriftlich über den Einbau eines zweiten Trinkwasserzählers zu informieren (Einbauort / Einbaudatum / Zählerstand).
- Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Grundstückseigentümer / Antragsteller durchzuführen.
- Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer / Antragsteller die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen.
- Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind jederzeit befugt die Zähleinrichtung zu kontrollieren.
- Der Missbrauch der zweiten Zähleinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

- Die Gesamtkosten für den Erwerb und Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung trägt der Grundstückseigentümer / Antragsteller.
- Der Grundstückseigentümer / Antragsteller ist verpflichtet die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch die Gemeinde durchführen zu lassen.
- Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Grundstückseigentümer / Antragsteller durchzuführen.
- Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer / Antragsteller die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen.
- Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind jederzeit befugt die Zähleinrichtung zu kontrollieren.

- Der Missbrauch der Schmutzwasserzähleinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Absetzung nach dem Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4

- Der Antragsteller hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzmenge erforderlichen prüfbareren Unterlagen beizulegen.

258

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) und der §§ 20 und 27 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 08.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Möser (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bei der Schmutzwasserentsorgung hinter dem Hausanschluss. Liegt der Hausanschluss außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, endet diese Anlage an dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs-, Revisions-, und Hausanschlusschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (8) Abwasser ist das durch Gebrauch veränderte abfließende Wasser und jedes in die öffentliche Abwasseranlage/Kanalnetz gelangende Wasser. Abwasser ist aus Schmutzwasser und Fremdwasser zusammengesetzt.
- (9) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliche Abwässer),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (nicht häusliche Abwässer). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser (z. B. Gülle und Jauche), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Der Begriff Schmutzwasser wird hier nur im Zusammenhang mit der Entstehung durch Gebrauch von Trink- bzw. Betriebswasser benutzt. Bereits in den Grundleitungen, Sammelgruben, Hauskläranlagen und weiteren Stellen außerhalb des Gebäudes (aber innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage), wo der Eintritt von Fremdwasser möglich ist, wird Abwasser als zutreffender Begriff verwendet. Auf die Schmutzwasseranfallmenge werden die Gebühren erhoben.
- (10) Fremdwasser ist in die Grundstücksentwässerungs- und öffentliche Abwasseranlage durch Undichtigkeit eindringendes Regen-, Oberflächen- oder Drainagewasser.
- (11) Regenwasser ist das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, das im Bereich von Siedlungen und sonstigen bebauten Gebieten von Dächern, befestigten Flächen,

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Straßen und Plätzen abfließt und im allgemeinen getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet wird.

Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist Regenwasser, das auf kontaminierten Flächen niedergeht und dadurch einer besonderen Aufbereitung bedarf. Nach der Aufbereitung müssen die Grenzwerte für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten sein, um die Entsorgung zu ermöglichen.

Die Angaben zu Indirekteinleitern gelten analog.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann die Abwasserentsorgung über die öffentliche Abwasseranlage verlangen. Wenn es die Lage des Grundstücks ermöglicht und keine erheblichen Mehraufwendungen verursacht, erfolgt der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage. Anderenfalls wird die Abwasserentsorgung über die dezentrale Abwasseranlage gewährleistet.
- (2) Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungsrecht sind die Eigentümer, auf deren Grundstücken ausschließlich Schmutzwässer anfallen, die nicht den Benutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 entsprechen.
- (3) Über Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 nach Antragstellung gesondert entschieden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück Abwasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Abs. 1 gilt für die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst für die dezentrale Abwasseranlage.
- (3) Der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat nach deren Fertigstellung innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist nach Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung der Gemeinde zu erfolgen. Wenn ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage besteht, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 2 dafür eingetreten sind.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück gemäß Abs. 2 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist verpflichtet, alles anfallende Abwasser, das den Benutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 entspricht, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) wird auf

Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde innerhalb eines Monats einzureichen.

Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Gebührenzwang lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine schriftliche Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage. Sie regelt, wie die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde durchgeführt wird.
- (3) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, am Hausanschluss und an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasser-Einleit-Verhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (4) Die Genehmigung berührt keine privaten Rechte und gilt unabhängig von der Rechtsnachfolge des Grundstückseigentümers weiter.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung kann Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie auch nachträglicher Einschränkungen und Änderungen enthalten.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert werden.
- (7) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (8) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung der Anschluss nicht vollzogen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der zentralen Abwasseranlage bzw. nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der dezentralen Abwasseranlage

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

schriftlich in 2-facher Ausführung an die Gemeinde zu richten.

- (2) Abweichend von (1) ist im Fall eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens der Entwässerungsantrag zu dem Zeitpunkt bei der Gemeinde einzureichen, zu dem der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird.

- (3) Der Entwässerungsantrag zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage beinhaltet alle für die Bearbeitung der Entwässerungsgenehmigung erforderlichen Angaben, insbesondere

- * Standort und Eigentümer des Grundstücks,
- * die zu erwartende Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
- * Angaben zur Anzahl der Personen,
- * Angaben zum Gewerbe,
- * Kurzerläuterung zur vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage,
- * die vorgesehene Art der Entwässerung,
- * Angabe des Durchmessers der Grundleitung
- * Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage

Weiterhin ist ein Lageplan in zweifacher Ausführung einzureichen, in dem die Grundleitung und weitere Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Grundstücksgrenzen eingetragen sind.

Im Fall der Nutzung der dezentralen Abwasseranlage, ist im Entwässerungsantrag die Zugänglichkeit der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube zu versichern.

- (4) Grundstückseigentümer, die eine neue Grundstücksentwässerungsanlage errichten oder deren bestehende Anlage eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfasst, haben gemeinsam mit dem Entwässerungsantrag einen Antrag zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu stellen.

§ 8 Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (2) Die öffentliche Abwasseranlage wird im Trennsystem betrieben.
In den nach diesem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen unbelastetes Kühlwasser, Grund- oder Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- (3) Weiterhin dürfen nur die Schmutzwässer eingeleitet werden, die keine negativen Auswirkungen auf den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen haben, das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen nicht gefährden, die Abwasserbehandlung sowie die Klärschlammverwertung nicht beeinflussen.

Die in einer qualifizierten Stichprobe zu ermittelnden Einleitungswerte dürfen die in Anlage 1 auf der Grundlage des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Lumpen, Dung, Tierkörperreste, die zu Ablagerungen und Verstopfungen des Abwassernetzes führen können.
Das gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden sollen.
- Flüssigkeiten, wie z. B. Blut, Jauche, Gülle, Silageflüssigkeiten, Molke und ähnliche, die auf Grund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zur Beeinträchtigung des Gewässerzustandes führen können.
- Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Arzneimittel, schwermetallhaltige Flüssigkeiten oder vergleichbare Chemikalien, die durch Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität zu Beeinträchtigungen führen können.

Das gilt auch für radioaktive oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.

Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

Somit dürfen alle die Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz bzw. der Abfallbestimmungsordnung als Abfallordnungsgemäß zu entsorgen sind.

- (5) Die Gemeinde kann fordern, die Abwässer aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser vor der Einleitung auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen.

Die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 kann Auflagen zur Selbstkontrolle bzw. zur Errichtung einer Vorbehandlungsanlage enthalten.

Die Kosten dieser Maßnahmen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Im Sinne der Sicherheit des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage und des Umweltschutzes dürfen die Grenzwerte, deren nachträgliche Änderung möglich ist, für die Einleitung nicht überschritten werden.

- (6) Die nominelle Schmutzfracht für häusliches Abwasser wird mit einem BSB5-Gehalt < 400 mg/1 festgelegt.

Bei wesentlicher Überschreitung der Schmutzfracht behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme von Abwässern zu untersagen bzw. vom Anschlussnehmer die Durchsetzung von Maßnahmen entsprechend Absatz 5 zu fordern.

- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und -kesseln ist nicht statthaft.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderen nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 3 genannten Grenzwerte einzuhalten.

Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 11 und 12 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde Möser unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN DER ZENTRALEN ABWASSERANLAGE

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das zur Abwasserentsorgung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet im allgemeinen vor dem Hausanschlussschacht. Bei vorhandenen Anlagen, die diesem Standard nicht entsprechen, erfolgen gesonderte Regelungen. Bei gewerblicher Nutzung kann außerdem ein Messschacht auf privatem Grundstück gefordert werden, dessen Errichtung und Betreibung dem Grundstückseigentümer obliegt.
- (3) Besteht zur öffentlichen Abwasseranlage, insbesondere zum örtlichen Kanalnetz, kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zu dessen Lasten fordern. Die Sperrvorrichtungen sind ständig geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (5) Die Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau obliegt dem Anschlussnehmer, Rückstauenebene bildet die Straßenoberfläche, in der der örtliche Kanal verlegt ist.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Vorbehandlungsanlage zu ergänzen, wenn sich das Abwasser aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in seiner Beschaffenheit deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet.

§ 10

Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde zu überprüfen. Bei der Prüfung neu errichteter Grundstücksentwässerungsanlagen soll die Grundleitung noch nicht verfüllt sein. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind ebenfalls zu überprüfen, wenn sie eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfassen.

- (3) Die Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 4 schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, weitere Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren und alle diesbezüglich geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Eigentümer ist für die Dichtheit des Systems verantwortlich. Gegenüber der Gemeinde ist nachzuweisen oder glaubhaft zu versichern, dass Fehlanlüsse und weitere offensichtliche Möglichkeiten des Eindringens von Fremdwasser nicht vorhanden sind.
- (7) Die erfolgte Prüfung wird auf den Lageplänen nach § 7 Abs. 3 bestätigt.
- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Gemeinde festzulegenden angemessenen Frist auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Die Nachprüfung ist bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung nach § 6 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 1 und 2 befreien den Anschlussnehmer, den Planer und den Hersteller der Grundstücksentwässerungsanlage nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung bzw. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage und lösen keine Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig zu warten, zu kontrollieren und festgestellte Mängel und Störungen der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet den Anschlussnehmer, seine Anlage stets in einem solchen Zustand zu halten, dass weder Anlagen anderer Anschlussnehmer, noch die öffentliche Abwasseranlage in der Funktion behindert werden.

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Hausanschlusssschächte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserbeseitigung herstellen.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstückanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

III. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DEZENTRALE ABWASSERANLAGE

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihrer Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkaltschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf in der Regel einmal jährlich entschlammt.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

§ 16 Indirekteinleiter

- (1) Soll Abwasser aus gewerblichen und anderen Einrichtungen, das sich in seiner Beschaffenheit nach § 8 Abs. 3 deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, eingeleitet werden, kann die Gemeinde den Anschlussnehmer mit dem Einbau und dem Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und Überwachungseinrichtungen beauftragen.

Der Anschlussnehmer hat nach § 7a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz eine Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Er wird dann als Indirekteinleiter eingestuft.

Anlage 2 weist die gewerblichen und anderen Einrichtungen aus, die insbesondere als Indirekteinleiter eingestuft werden können.

- (2) Mit Indirekteinleitern werden gesonderte vertragliche Regelungen über die Inhaltsstoffe und ihre Konzentration sowie die Gesamtabwassermenge getroffen.

Der Indirekteinleiter hat über die tatsächliche eingeleiteten Inhaltsstoffe, ihre Konzentration und die Gesamtabwassermenge geeignete Betriebstagebücher und Messprotokolle zu führen. Der Gemeinde ist jederzeit Einsicht in die Nachweise zu gewähren.

- (3) Die Gemeinde legt für Anschlussnehmer mit Vorbehandlungsanlagen ein Indirekt-Einleiterkataster an.
- (4) Die Entsorgung von Vorbehandlungsanlagen gehört nicht zum Leistungsumfang der Gemeinde. Der Indirekteinleiter hat sich dazu selbständig mit einem geeigneten Entsorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die zur Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung im Rahmen der Aufstellung eines Indirekteinleiterkatasters erforderlich ist.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Betriebsstörungen sowohl an der Grundstücksentwässerungsanlage als auch an der öffentlichen Abwasseranlage sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (2) Veränderte Einleitbedingungen, wie erhebliche Steigerung oder Verringerung des Abwasseraufkommens und eine Veränderung der Abwasserzusammensetzung unter Beachtung des § 8 Abs. 3, sind vom Anschlussnehmer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bauliche Veränderungen und die Beseitigung von Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind der Gemeinde unter Angabe der Dauer der Arbeiten und des Ergebnisses der erfolgten Nachprüfung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich unter Angabe

der ausführenden Firma und des Ergebnisses der bauseitigen Nachprüfung anzuzeigen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind innerhalb von 3 Monaten nach Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage außer Betrieb zu setzen.
- (2) Bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die Einbindung in die öffentliche Abwasseranlage weiterhin genutzt werden sollen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sanieren, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Haftung bei Entsorgungsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlagen durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, hervorgerufen werden.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde den Schaden schuldhaft verursacht hat.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet gegenüber der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, oder wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen. Gleiches gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (6) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.
- (7) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Um- und Abmeldung

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Rechtsnachfolger als auch vom bisherigen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Wird die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu DM 100.000,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Gemeinde festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, oder eigenmächtig vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit,
2. § 4 Abs. 4
sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage nach § 4 (3) angeschlossen hat und nicht alles anfallende Abwasser nach § 8 (3) der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
3. § 6 Abs. 2
sein Grundstück ohne schriftliche Genehmigung an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
4. § 6 Abs. 3
Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Hausanschluss vornimmt und keine Änderungsgenehmigung hat, und wer das Schmutzwasser-Einleitungsverhältnis entsprechend der Entwässerungsgenehmigung ohne Änderungsgenehmigung ändert,
5. § 6 Abs. 6
vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet oder verändert,
6. § 6 Abs. 9
nach Ablauf der Gültigkeit der Entwässerungsgenehmigung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
7. § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4
den Entwässerungsantrag nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an die Gemeinde stellt mit den erforderlichen Angaben,
8. § 8 Abs. 2
in die öffentliche Abwasseranlage andere Wässer als vorgegeben einleitet,
9. § 8 Abs. 3
die Grenzwerte nach Anlage 1 nicht einhält,

10. § 8 Abs. 4
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
11. § 8 Abs. 7
Dampfleitungen und -kessel an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
12. § 10 Abs. 5, § 11
den Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage verweigert und alle diesbezüglich geforderten Aussagen wesentlich ungenau oder gar nicht erteilt,
13. § 10 Abs. 8
festgestellte Mängel bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb der vorgegebenen Frist nicht beseitigt,
14. § 16
von der Gemeinde als Indirekteinleiter eingestuft wird und keine Vorbehandlungsanlage und Überwachungseinrichtungen installiert und der Gemeinde die Einsicht in Betriebsabgebücher und Messprotokolle nicht gewährleistet,
15. § 18
im Rahmen der Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung der Gemeinde gegenüber Auskünfte verweigert oder wesentlich falsche Angaben macht,
16. § 19
der Gemeinde Betriebsstörungen, veränderte Einleitbedingungen (veränderte Abwassermenge und/oder -zusammensetzung) nicht unverzüglich meldet, sowie bauliche Veränderungen und Beseitigung von Störungen an der Grundstücksentwässerungsanlage,
17. § 20
bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben nach Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht außer Betrieb setzt, und wer vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die weiterhin genutzt werden sollen, nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik saniert und betreibt,
18. § 22
den Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück der Gemeinde nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt, sowie die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt und dies der Gemeinde nicht mitteilt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 17 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Einlaufroste oder Schachtabdeckungen öffnet, Schieber bedient oder in einen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der dezentralen Entsorgung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 25 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weiter geführt.

§ 26 Abgaben

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge sowie für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

Die Erhebung dieser Abgaben wird in der Abgabensatzung der Gemeinde geregelt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser tritt rückwirkend am 06.11.1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.05.1994 außer Kraft.

gez. Bremer
Bürgermeister

Anlage 1

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Temperatur
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976) | 35 °C |
| b) pH-Wert
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984) | minimal 6,5
maximal 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe
(DIN 38409-H 9-2, Juli 1980) | |
| nach 0,5 h Absetzzeit: | |
| aa) biologisch nicht abbaubar | 1,0 ml/l |
| bb) biologisch abbaubar | 10,0 ml/l |

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren (DIN 38409-H 17, Mai 1981)

250,0 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|---|
| a) direkt abscheidbar
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986) | DIN 199 Teil I: Aug. 1976,
Teil 2: März 1989, Teil 3:
Sept. 1978 (Abscheider
für Leitflüssigkeiten) be-
achten. Entspricht bei
richtiger Dimen-
sionierung annähernd
150 mg/l. |
| b) soweit eine über die Abscheidung von
Leichtflüssigkeiten hinausgehende Ent-
fernung von Kohlenwasserstoffen er-
forderlich ist: | |
| Kohlenwasserstoff, gesamt
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986) | 20,0 mg/l |
| c) Leichtflüssigkeit halogenierte Kohlen-
wasserstoffe (LHKW) als Summe aus
Trichlorethen, Tetrachlorethen I, -1,1-
Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet
als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

4. Organische halogenfreie Lösemittel

(DIN 38407-F 9, Mai 1991)

mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung

mit Wasser nicht mischbar: maximal entsprechend ihrer Was-
serlöslichkeit, jedoch auf keinen
Fall größer als 5,0 g/l und nur nach
entsprechender Festlegung

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|---|----------------|
| a) Arsen
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985 /
Aufschluss nach 10.1) | (As) 0,5 mg/l |
| b) Blei
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder
DIN 38406-E 22, März 1988) | (Pb) 1,0mg/l |
| c) Cadmium
(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder
DIN 38406-E 22, März 1988) | (Cd) 0,5 mg/l |
| d) Chrom (sechswertig)
(DIN 38405-D 24, Mai 1987) | (Cr) 0,2 mg/l |
| e) Chrom
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Cr) 1,5 mg/l |
| f) Kupfer
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991) | (Cu) 1,0 mg/l |
| g) Nickel
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN38206-E 11-2, Sept. 1991) | (Ni) 1,0 mg/l |
| h) Quecksilber
(DIN 38406-E 12-3, Juli 1980) | (Hg) 0,05 mg/l |
| i) Selen
(DIN 38406-E 22, März 1988) | (Se) 1,0 mg/l |
| j) Zink
(DIN 38406-E 22, März 1988) | (Zn) 5,0 mg/l |
| k) Zinn
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Sn) 5,0 mg/l |
| l) Cobalt
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Co) 5,0 mg/l |
| m) Silber
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Ag) 2,0 mg/l |
| n) Antimon
(DIN 38406-E, März 1988) er | (Sb) 0,5 mg/l |
| o) Barium
(Bestimmung von 33 Elementen mit
ICP-OES) | (Ba) 5,0 mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|---|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder
DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983) | (NH ₄ -N+NH ₃ -N)
200,0 mg/l |
| b) Cyanid, gesamt
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981) | (CN) 20,0 mg/l |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar | (CN) 1,0 mg/l |

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

(DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)

- d) Fluorid (F) 60,0 mg/l
(DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder
DIN 38405-D 19, Sept. 1991)
- e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10,0 mg/l
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder
DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
- f) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder
DIN 39405-D 5, Jan. 1985)
- g) Gesamtposphat in Phosphorverbindungen (P) 15,0 mg/l
(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)
- h) Sulfid (S) 2,0 mg/l
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989)

7. Organische Stoffe

- a) Wasserdampf flüchtige, halogenfreie 100,0 mg/l
Phenole (als C₆H₅OH)
(DIN 38409-H 16-3, Juni 1984)
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen
(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 Konzentration, dass der
oder Ablauf der Vorklärung
DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976) der Kläranlage sichtbar
nicht mehr gefärbt ist.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100,0 mg/l
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)

9. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene 1,0 mg/l
(AOX), angegeben als Chlor
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einlei-
tungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

11. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf
das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstel-
le. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht
erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom
Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine
Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers
mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übli-
che Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde
durchgeführt werden kann.

12. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich
oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem
nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseran-
lagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie um-
fasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum
von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger
als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.
Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt
davon abweichend die einfache Stichprobe.

Anlage 2

Übersicht über mögliche Indirekteinleiter

- Lebensmittelverarbeitung:

- * Fleischindustrie
- * Schlachthöfe
- * Gaststätten
- * Großküchen
- * Getränkeindustrie
- * Molkereien

- medizinische Einrichtungen:

- * Krankenhäuser
- * Apotheken
- * Zahnarztpraxen
- * medizinische Bäder
- * Saunen

- sonstige Einrichtungen:

- * Schwimmhallen
- * chemische Industrie
- * Labors
- * Kfz-Werkstätten
- * Tankstellen
- * Autowaschanlagen
- * metallverarbeitende Industrie
- * Wäschereien
- * chemische Reinigungen
- * Frisör
- * Holzverarbeitende Industrie
- * Entsorgungsbetriebe
- * Maler / Lackierer
- * Druckereien

259

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land
Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152)
sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für
das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996
(GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 06.10.1997
(GVBl. LSA S. 878), Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150)
und durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie des
§ 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S.
580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2001
folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatz-
zung vom 27.05.1992 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002
wird § 5 (Beitragsatz), Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwas-
seranlage (Kanalbaubeitrag) beträgt für die Schmutzwas-
serbeseitigung 1.406,05 Euro / Grundstücksanschluss.

§ 2

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002
wird § 14 (Gebührensatz) wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Entwässerungsanlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen Kubikmeter Abwasser 1,75 Euro.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Pietzpuhl, den 04.12.2001

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

260

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Pietzpuhl

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pietzpuhl (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwassers.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bei der Schmutzwasserentsorgung hinter dem Grundstücksanschluss-Schacht. Liegt der Grundstücksanschluss-Schacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, endet diese Anlage an dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen (Kanälen oder Sammlern) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse – bestehend aus Grundstücksanschluss-Schächten (Reinigungs- oder Revisions-Schächten), der Grundstücksanschluss-Leitung und dem Abzweig (Formstück) zur Einbindung in den Sammler –, sowie die Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers (z.B. die Kläranlage und ähnliche Anlagen), die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (8) Abwasser ist das durch Gebrauch veränderte abfließende Wasser und jedes in die öffentliche Abwasseranlage/Kanalnetz gelangende Wasser. Abwasser ist aus Schmutzwasser und/oder gesammeltem Niederschlagswasser sowie ggf. aus Fremdwasser zusammengesetzt.
- (9) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliche Abwässer),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (nicht häusliche Abwässer). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser (z. B. Gülle und Jauche), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Der Begriff Schmutzwasser wird hier nur im Zusammenhang mit der Entstehung durch

Gebrauch von Trink- bzw. Betriebswasser benutzt.

Bereits in den Grundleitungen, Sammelgruben, Hauskläranlagen und weiteren Stellen außerhalb des Gebäudes (aber innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage), wo der Eintritt von Fremdwasser möglich ist, wird Abwasser als zutreffender Begriff verwendet.

Auf die Schmutzwasseranfallmenge werden die Gebühren erhoben.

- (10) Fremdwasser ist in die Grundstücksentwässerungs- und öffentliche Abwasseranlage durch Undichtigkeit eindringendes Regen-, Oberflächen- oder Drainagewasser.

- (11) Regenwasser ist das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, das im Bereich von Siedlungen und sonstigen bebauten Gebieten von Dächern, befestigten Flächen, Straßen und Plätzen abfließt und im allgemeinen getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet wird.

Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist Regenwasser, das auf kontaminierten Flächen nieder- geht und dadurch einer besonderen Aufbereitung be- darf. Nach der Aufbereitung müssen die Grenzwerte für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ein- gehalten sein, um die Entsorgung zu ermöglichen.

Die Angaben zu Indirekteinleitern gelten analog.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann die Abwasserent- sorgung über die öffentliche Abwasseranlage verlan- gen.
Wenn es die Lage des Grundstücks ermöglicht und keine erheblichen Mehraufwendungen verursacht, er- folgt der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage. Anderenfalls wird die Abwasserentsorgung über die dezentrale Abwasseranlage gewährleistet.
- (2) Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungsrecht sind die Eigentümer, auf deren Grundstücken aus- schließlich Schmutzwässer anfallen, die nicht den Be- nutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 entsprechen.
- (3) Über Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseiti- gung wird unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 nach Antragstellung gesondert entschieden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück Abwasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschluss- zwang).
- (2) Abs. 1 gilt für die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück be- triebbereit vorhanden ist, sonst für die dezentrale Ab- wasseranlage.
- (3) Der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat nach deren Fertigstellung innerhalb der von der Ge- meinde festgesetzten Frist nach Zugang der Betriebs- bereitschaftserklärung der Gemeinde zu erfolgen.
Wenn ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage besteht, kann die Gemeinde den Anschluss an die zen- trale Abwasseranlage verlangen, sobald die Vorausset- zungen nach Abs. 2 dafür eingetreten sind.

- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück gemäß Abs. 2 an die öffentliche Abwasseranlage ange- schlossen ist, ist verpflichtet, alles anfallende Abwas- ser, das den Benutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 entspricht, der öffentlichen Abwasseranlage zuzufüh- ren (Benutzungszwang).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswas- ser zur Verhütung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benut- zungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeent- scheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benut- zung der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus be- sonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Er- fordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde innerhalb eines Monats einzureichen.
Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Gebührenzwang lediglich der Gebührenersparnis dien- en soll.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Aufla- gen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstücks- eigentümer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine schriftliche Ent- wässerungsgenehmigung zum Anschluss an die jewei- lige öffentliche Abwasseranlage. Sie regelt, wie die Ab- wasserbeseitigung durch die Gemeinde durchgeführt wird.
- (3) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, am Hausanschluss und an den der Entwässerungsgeneh- migung zugrunde liegenden Schmutzwasser-Einleit- Verhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (4) Die Genehmigung berührt keine privaten Rechte und gilt unabhängig von der Rechtsnachfolge des Grund- stückseigentümers weiter.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung kann Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs so- wie auch nachträglicher Einschränkungen und Ände- rungen enthalten.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit Zu- stimmung der Gemeinde errichtet oder verändert wer- den.

- (7) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (8) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung der Anschluss nicht vollzogen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der zentralen Abwasseranlage bzw. nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der dezentralen Abwasseranlage schriftlich in 2-facher Ausführung an die Gemeinde zu richten.
- (2) Abweichend von (1) ist im Fall eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens der Entwässerungsantrag zu dem Zeitpunkt bei der Gemeinde einzureichen, zu dem der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird.
- (3) Der Entwässerungsantrag zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage beinhaltet alle für die Bearbeitung der Entwässerungsgenehmigung erforderlichen Angaben, insbesondere
 - * Standort und Eigentümer des Grundstücks,
 - * die zu erwartende Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - * Angaben zur Anzahl der Personen,
 - * Angaben zum Gewerbe,
 - * Kurzerläuterung zur vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage,
 - * die vorgesehene Art der Entwässerung,
 - * Angabe des Durchmessers der Grundleitung
 - * Funktionsbeschreibung der VorbehandlungsanlageWeiterhin ist ein Lageplan in zweifacher Ausführung einzureichen, in dem die Grundleitung und weitere Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Grundstücksgrenzen eingetragen sind. Im Fall der Nutzung der dezentralen Abwasseranlage, ist im Entwässerungsantrag die Zugänglichkeit der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube zu versichern.
- (4) Grundstückseigentümer, die eine neue Grundstücksentwässerungsanlage errichten oder deren bestehende Anlage eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfasst, haben gemeinsam mit dem Entwässerungsantrag einen Antrag zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu stellen.

§ 8 Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage wird im Trennsystem betrieben.
In den nach diesem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- oder Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Weiterhin dürfen nur die Schmutzwässer eingeleitet werden, die keine negativen Auswirkungen auf den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen haben, das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen nicht gefährden, die Abwasserbehandlung sowie die Klärschlammverwertung nicht beeinflussen.

Die in einer qualifizierten Stichprobe zu ermittelnden Einleitungswerte dürfen die in Anlage 1 auf der Grundlage des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Lumpen, Dung, Tierkörperreste, die zu Ablagerungen und Verstopfungen des Abwassernetzes führen können.
Das gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden sollen.
 - Flüssigkeiten, wie z. B. Blut, Jauche, Gülle, Silageflüssigkeiten, Molke und ähnliche, die auf Grund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zur Beeinträchtigung des Gewässerzustandes führen können.
 - Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Arzneimittel, schwermetallhaltige Flüssigkeiten oder vergleichbare Chemikalien, die durch Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität zu Beeinträchtigungen führen können.Das gilt auch für radioaktive oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.
Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
Somit dürfen alle die Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz bzw. der Abfallbestimmungsordnung als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
- (5) Die Gemeinde kann fordern, die Abwässer aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser vor der Einleitung auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen.

Die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 kann Auflagen zur Selbstkontrolle bzw. zur Errichtung einer Vorbehandlungsanlage enthalten.

Die Kosten dieser Maßnahmen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Im Sinne der Sicherheit des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage und des Umweltschutzes dürfen die Grenzwerte, deren nachträgliche Änderung möglich ist, für die Einleitung nicht überschritten werden.

- (6) Die nominelle Schmutzfracht für häusliches Abwasser wird mit einem BSB5-Gehalt < 400 mg/1 festgelegt. Bei wesentlicher Überschreitung der Schmutzfracht behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme von Abwässern zu untersagen bzw. vom Anschlussnehmer die Durchsetzung von Maßnahmen entsprechend Absatz 5 zu fordern.

- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und -kesseln ist nicht statthaft.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderen nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 3 genannten Grenzwerte einzuhalten.

Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die ge-

ringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 11 und 12 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde Pietzpuhl unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN DER ZENTRALEN ABWASSERANLAGE

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das zur Abwasserentsorgung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet im allgemeinen vor dem Hausanschlussschacht bzw. am Übergabepunkt.

Bei vorhandenen Anlagen, die diesem Standard nicht entsprechen, erfolgen gesonderte Regelungen.
Bei gewerblicher Nutzung kann außerdem ein Messschacht auf privatem Grundstück gefordert werden, dessen Errichtung und Betreibung dem Grundstückseigentümer obliegt.

- (3) Besteht zur öffentlichen Abwasseranlage, insbesondere zum örtlichen Kanalnetz, kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zu dessen Lasten fordern.
Die Sperrvorrichtungen sind ständig geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (5) Die Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau obliegt dem Anschlussnehmer, Rückstauenebene bildet die Straßenoberfläche, in der der örtliche Kanal verlegt ist.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Vorbehandlungsanlage zu ergänzen, wenn sich das Abwasser aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in seiner Beschaffenheit deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet.

§ 10

Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde zu überprüfen.
Bei der Prüfung neu errichteter Grundstücksentwässerungsanlagen soll die Grundleitung noch nicht verfüllt sein.
Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind ebenfalls zu überprüfen, wenn sie eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfassen.
- (3) Die Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 4 schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, weitere Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren und alle diesbezüglich geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Eigentümer ist für die Dichtheit des Systems verantwortlich. Gegenüber der Gemeinde ist nachzuweisen oder glaubhaft zu versichern, dass Fehlschlüsse und weitere offensichtliche Möglichkeiten des Eindringens von Fremdwasser nicht vorhanden sind.
- (7) Die erfolgte Prüfung wird auf den Lageplänen nach § 7 Abs. 3 bestätigt.
- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Gemeinde festzulegenden angemessenen Frist auf Kos-

ten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Die Nachprüfung ist bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (9) Die Entwässerungsgenehmigung nach § 6 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 1 und 2 befreien den Anschlussnehmer, den Planer und den Hersteller der Grundstücksentwässerungsanlage nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung bzw. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage und lösen keine Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig zu warten, zu kontrollieren und festgestellte Mängel und Störungen der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet den Anschlussnehmer, seine Anlage stets in einem solchen Zustand zu halten, dass weder Anlagen anderer Anschlussnehmer, noch die öffentliche Abwasseranlage in der Funktion behindert werden.

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Hausanschlussschächte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserbeseitigung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstückanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstückanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

III. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DEZENTRALE ABWASSERANLAGE

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihrer Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf in der Regel einmal jährlich entschlammt.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Indirekteinleiter

- (1) Soll Abwasser aus gewerblichen und anderen Einrichtungen, das sich in seiner Beschaffenheit nach § 8 Abs. 3 deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, eingeleitet werden, kann die Gemeinde den Anschlussnehmer mit dem Einbau und dem Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und Überwachungseinrichtungen beauftragen.
- Der Anschlussnehmer hat nach § 7a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz eine Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Er wird dann als Indirekteinleiter eingestuft.

Anlage 2 weist die gewerblichen und anderen Einrichtungen aus, die insbesondere als Indirekteinleiter eingestuft werden können.

- (2) Mit Indirekteinleitern werden gesonderte vertragliche Regelungen über die Inhaltsstoffe und ihre Konzentration sowie die Gesamtabwassermenge getroffen. Der Indirekteinleiter hat über die tatsächliche eingeleiteten Inhaltsstoffe, ihre Konzentration und die Gesamtabwassermenge geeignete Betriebstagebücher und Messprotokolle zu führen. Der Gemeinde ist jederzeit Einsicht in die Nachweise zu gewähren.
- (3) Die Gemeinde legt für Anschlussnehmer mit Vorbehandlungsanlagen ein Indirekt-Einleiterkataster an.
- (4) Die Entsorgung von Vorbehandlungsanlagen gehört nicht zum Leistungsumfang der Gemeinde. Der Indirekteinleiter hat sich dazu selbständig mit einem geeigneten Entsorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die zur Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung im Rahmen der Aufstellung eines Indirekteinleiterkatasters erforderlich ist.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Betriebsstörungen sowohl an der Grundstücksentwässerungsanlage als auch an der öffentlichen Abwasseranlage sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (2) Veränderte Einleitbedingungen, wie erhebliche Steigerung oder Verringerung des Abwasseraufkommens und eine Veränderung der Abwasserzusammensetzung unter Beachtung des § 8 Abs. 3, sind vom Anschlussnehmer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bauliche Veränderungen und die Beseitigung von Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind der Gemeinde unter Angabe der Dauer der Arbeiten und des Ergebnisses der erfolgten Nachprüfung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich unter Angabe der ausführenden Firma und des Ergebnisses der bauseitigen Nachprüfung anzuzeigen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind innerhalb von 3 Monaten nach Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage außer Betrieb zu setzen.
- (2) Bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die Einbindung in die öffentliche Abwasser-

anlage weiterhin genutzt werden sollen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sanieren, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21

Haftung bei Entsorgungsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlagen durch Rückstau infolge von unabwehrbaren Naturereignissen, insbesondere Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, hervorgerufen werden.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde den Schaden schuldhaft verursacht hat.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet gegenüber der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, oder wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen. Gleiches gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (6) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.
- (7) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Um- und Abmeldung

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Rechtsnachfolger als auch vom bisherigen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu DM 100.000,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § Abs. 3 und § 5 Abs. 2
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Gemeinde festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, oder eigenmächtig vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit,
2. § 4 Abs. 4
sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage nach § 4 (3) angeschlossen hat und nicht alles anfallende Abwasser nach § 8 (3) der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
3. § 6 Abs. 2
sein Grundstück ohne schriftliche Genehmigung an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
4. § 6 Abs. 3
Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Hausanschluss vornimmt und keine Änderungsgenehmigung hat, und wer das Schmutzwasser-Einleitungsverhältnis entsprechend der Entwässerungsgenehmigung ohne Änderungsgenehmigung ändert,
5. § 6 Abs. 6
vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet oder verändert,
6. § 6 Abs. 9
nach Ablauf der Gültigkeit der Entwässerungsgenehmigung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
7. § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4
den Entwässerungsantrag nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an die Gemeinde stellt mit den erforderlichen Angaben,
8. § 8 Abs. 2
in die öffentliche Abwasseranlage andere Wässer als vorgegeben einleitet,
9. § 8 Abs. 3
die Grenzwerte nach Anlage 1 nicht einhält,
10. § 8 Abs. 4
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
11. § 8 Abs. 7

- Dampfleitungen und -kessel an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
12. § 10 Abs. 5, § 11
den Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage verweigert und alle diesbezüglich geforderten Aussagen wissentlich ungenau oder gar nicht erteilt,
13. § 10 Abs. 8
festgestellte Mängel bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb der vorgegebenen Frist nicht beseitigt,
14. § 16
von der Gemeinde als Indirekteinleiter eingestuft wird und keine Vorbehandlungsanlage und Überwachungseinrichtungen installiert und der Gemeinde die Einsicht in Betriebstagebücher und Messprotokolle nicht gewährleistet,
15. § 18
im Rahmen der Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung der Gemeinde gegenüber Auskünfte verweigert oder wissentlich falsche Angaben macht,
16. § 19
der Gemeinde Betriebsstörungen, veränderte Einleitbedingungen (veränderte Abwassermenge und/oder -zusammensetzung) nicht unverzüglich meldet, sowie bauliche Veränderungen und Beseitigung von Störungen an der Grundstücksentwässerungsanlage,
17. § 20
bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben nach Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht außer Betrieb setzt, und wer vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die weiterhin genutzt werden sollen, nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik saniert und betreibt,
18. § 22
den Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück der Gemeinde nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt, sowie die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt und dies der Gemeinde nicht mitteilt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 17 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Einlaufroste oder Schachtdeckungen öffnet, Schieber bedient oder in einen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der dezentralen Entsorgung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 25 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weiter geführt.

§ 26 Abgaben

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge sowie für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentli-

chen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
Die Erhebung dieser Abgaben wird in der Abgabensatzung der Gemeinde geregelt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Pietzpuhl tritt am 20.02.2001 in Kraft.

gez. Gent
Bürgermeister

Anlage 1

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur (DIN 38404-C 4, Dez. 1976) 35 °C
 - b) pH-Wert (DIN 38404-C 5, Jan. 1984) minimal 6,5
maximal 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe (DIN 38409-H 9-2, Juli 1980)
nach 0,5 h Absetzzeit:
aa) biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
bb) biologisch abbaubar 10,0 ml/l
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren (DIN 38409-H 17, Mai 1981) 250,0 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986) DIN 199 Teil I: Aug. 1976,
Teil 2: März 1989, Teil 3:
Sept. 1978 (Abscheider für Leitflüssigkeiten) be-
achten. Entspricht bei
richtiger Dimen-
sionierung annähernd
150 mg/l.
 - b) soweit eine über die Abscheidung von
Leichtflüssigkeiten hinausgehende Ent-
fernung von Kohlenwasserstoffen er-
forderlich ist:

Kohlenwasserstoff, gesamt 20,0 mg/l
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986)
 - c) Leichtflüssigkeit halogenierte Kohlen-
wasserstoffe (LHKW) als Summe aus
Trichlorethen, Tetrachlorethen I, -1,1-
Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet
als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38407-F 9, Mai 1991)
mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung
mit Wasser nicht mischbar: maximal entsprechend ihrer Was-

serlöslichkeit, jedoch auf keinen Fall größer als 5,0 g/l und nur nach entsprechender Festlegung

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|---|----------------|
| a) Arsen
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985 /
Aufschluss nach 10.1) | (As) 0,5 mg/l |
| b) Blei
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder
DIN 38406-E 22, März 1988) | (Pb) 1,0mg/l |
| c) Cadmium
(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder
DIN 38406-E 22, März 1988) | (Cd) 0,5 mg/l |
| d) Chrom (sechswertig)
(DIN 38405-D 24, Mai 1987) | (Cr) 0,2 mg/l |
| e) Chrom
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Cr) 1,5 mg/l |
| f) Kupfer
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991) | (Cu) 1,0 mg/l |
| g) Nickel
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN38206-E 11-2, Sept. 1991) | (Ni) 1,0 mg/l |
| h) Quecksilber
(DIN 38406-E 12-3, Juli 1980) | (Hg) 0,05 mg/l |
| i) Selen
(DIN 38406-E 12-3, Juli 1980) | (Se) 1,0 mg/l |
| j) Zink
(DIN 38406-E 22, März 1988) | (Zn) 5,0 mg/l |
| k) Zinn
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Sn) 5,0 mg/l |
| l) Cobalt
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Co) 5,0 mg/l |
| m) Silber
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Ag) 2,0 mg/l |
| n) Antimon
(DIN 38406-E, März 1988) er | (Sb) 0,5 mg/l |
| o) Barium
(Bestimmung von 33 Elementen mit
ICP-OES) | (Ba) 5,0 mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|--|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder
DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983) | (NH ₄ -N ⁺ NH ₃ -N)
200,0 mg/l |
| b) Cyanid, gesamt
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981) | (CN) 20,0 mg/l |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar
(DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981) | (CN) 1,0 mg/l |

- | | |
|--|--------------------------------|
| d) Fluorid
(DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder
DIN 38405-D 19, Sept. 1991) | (F) 60,0 mg/l |
| e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder
DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991) | (NO ₂ -N) 10,0 mg/l |
| f) Sulfat
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder
DIN 39405-D 5, Jan. 1985) | (SO ₄) 600,0 mg/l |
| g) Gesamtphosphat in Phosphorverbindungen
(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983) | (P)15,0 mg/l |
| h) Sulfid
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989) | (S) 2,0 mg/l |

7. Organische Stoffe

- | | |
|--|---|
| a) Wasserdampfflüchtige, halogenfreie
Phenole (als C ₆ H ₅ OH)
(DIN 38409-H 16-3, Juni 1984) | 100,0 mg/l |
| b) Farbstoffe
(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder
DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976) | nur in einer so niedrigen
Konzentration, dass der Ablauf
der Vorklärung der Kläranlage
sichtbar nicht mehr
gefärbt ist. |

8. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe 100,0 mg/l
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)

9. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene 1,0 mg/l
(AOX), angegeben als Chlor
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einlei-
tungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

11. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf
das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstel-
le. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht
erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom
Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine
Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers
mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übli-
che Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde
durchgeführt werden kann.

12. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich
oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem
nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseran-
lagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie um-
fasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum
von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger
als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.
Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt
davon abweichend die einfache Stichprobe.

Anlage 2

Übersicht über mögliche Indirekteinleiter

- Lebensmittelverarbeitung:

* Fleischindustrie

- * Schlachthöfe
- * Gaststätten
- * Großküchen
- * Getränkeindustrie
- * Molkereien

- medizinische Einrichtungen:

- * Krankenhäuser
- * Apotheken
- * Zahnarztpraxen
- * medizinische Bäder
- * Saunen

- sonstige Einrichtungen:

- * Schwimmhallen
- * chemische Industrie
- * Labors
- * Kfz-Werkstätten
- * Tankstellen
- * Autowaschanlagen
- * metallverarbeitende Industrie
- * Wäschereien
- * chemische Reinigungen
- * Frisör
- * holzverarbeitende Industrie
- * Entsorgungsbetriebe
- * Maler / Lackierer
- * Druckereien

261

1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Pietzpuhl 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.02.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.02.2001 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 23 (Zwangsmittel) Abs. 1 wie folgt geändert:

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 51.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

§ 2

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 24 (Ordnungswidrigkeiten) Satz 1 wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.02.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

262

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) und der §§ 20 und 27 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 08.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) mit § 8 der Hauptsatzung (2. geänderte Fassung) der Gemeinde Hohenwarthe vom 13.10.1994 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenwarthe (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bei der Schmutzwasserentsorgung hinter dem Hausanschluss. Liegt der Hausanschluss außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, endet diese Anlage an dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs-, Revisions-, und Hausanschluss-schächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässer-eigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Klein-kläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (8) Abwasser ist das durch Gebrauch veränderte abfließende Wasser und jedes in die öffentliche Abwasseranlage/Kanalnetz gelangende Wasser. Abwasser ist aus Schmutzwasser und Fremdwasser zusammengesetzt.
- (9) Schmutzwasser ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliche Abwässer),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (nicht häusliche Abwässer). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser (z. B. Gülle und Jauche), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- Der Begriff Schmutzwasser wird hier nur im Zusammenhang mit der Entstehung durch Gebrauch von Trink- bzw. Betriebswasser benutzt.
- Bereits in den Grundleitungen, Sammelgruben, Hauskläranlagen und weiteren Stellen außerhalb des Gebäudes (aber innerhalb der Grundstücks-

entwässerungsanlage), wo der Eintritt von Fremdwasser möglich ist, wird Abwasser als zutreffender Begriff verwendet.

Auf die Schmutzwasseranfallmenge werden die Gebühren erhoben.

- (10) Fremdwasser ist in die Grundstücksentwässerungs- und öffentliche Abwasseranlage durch Undichtigkeit eindringendes Regen-, Oberflächen- oder Drainagewasser.

- (11) Regenwasser ist das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, das im Bereich von Siedlungen und sonstigen bebauten Gebieten von Dächern, befestigten Flächen, Straßen und Plätzen abfließt und im allgemeinen getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet wird.

Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist Regenwasser, das auf kontaminierten Flächen nieder-geht und dadurch einer besonderen Aufbereitung be-darf. Nach der Aufbereitung müssen die Grenzwerte für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ein-gehalten sein, um die Entsorgung zu ermöglichen.

Die Angaben zu Indirekteinleitern gelten analog.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann die Abwasserent-sorgung über die öffentliche Abwasseranlage verlan-gen.

Wenn es die Lage des Grundstücks ermöglicht und keine erheblichen Mehraufwendungen verursacht, er-folgt der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage.

Anderenfalls wird die Abwasserentsorgung über die dezentrale Abwasseranlage gewährleistet.

- (2) Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungsrecht sind die Eigentümer, auf deren Grundstücken aus-schließlich Schmutzwasser anfallen, die nicht den Be-nutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 entsprechen.
- (3) Über Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseiti-gung wird unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 nach Antragstellung gesondert entschieden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück Abwasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschluss-zwang).

- (2) Abs. 1 gilt für die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück be-triebsbereit vorhanden ist, sonst für die dezentrale Ab-wasseranlage.

- (3) Der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat nach deren Fertigstellung innerhalb der von der Ge-meinde festgesetzten Frist nach Zugang der Betriebs-bereitschaftserklärung der Gemeinde zu erfolgen.

Wenn ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage besteht, kann die Gemeinde den Anschluss an die zen-trale Abwasseranlage verlangen, sobald die Vorausset-zungen nach Abs. 2 dafür eingetreten sind.

- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück gemäß Abs. 2 an die öffentliche Abwasseranlage an-geschlossen ist, ist verpflichtet, alles anfallende Abwas-ser, das den Nutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3

entspricht, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde innerhalb eines Monats einzureichen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Gebührenzwang lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine schriftliche Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage. Sie regelt, wie die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde durchgeführt wird.
- (3) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, am Hausanschluss und an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasser-Einleitungsverhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (4) Die Genehmigung berührt keine privaten Rechte und gilt unabhängig von der Rechtsnachfolge des Grundstückseigentümers weiter.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung kann Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie auch nachträglicher Einschränkungen und Änderungen enthalten.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert werden.
- (7) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutach-

tungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (8) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung der Anschluss nicht vollzogen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der zentralen Abwasseranlage bzw. nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der dezentralen Abwasseranlage schriftlich in 2-facher Ausführung an die Gemeinde zu richten.
- (2) Abweichend von (1) ist im Fall eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens der Entwässerungsantrag zu dem Zeitpunkt bei der Gemeinde einzureichen, zu dem der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird.
- (3) Der Entwässerungsantrag zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage beinhaltet alle für die Bearbeitung der Entwässerungsgenehmigung erforderlichen Angaben, insbesondere
 - * Standort und Eigentümer des Grundstücks,
 - * die zu erwartende Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - * Angaben zur Anzahl der Personen,
 - * Angaben zum Gewerbe,
 - * Kurzerläuterung zur vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage,
 - * die vorgesehene Art der Entwässerung,
 - * Angabe des Durchmessers der Grundleitung
 - * Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage

Weiterhin ist ein Lageplan in zweifacher Ausführung einzureichen, in dem die Grundleitung und weitere Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Grundstücksgrenzen eingetragen sind. Im Fall der Nutzung der dezentralen Abwasseranlage, ist im Entwässerungsantrag die Zugänglichkeit der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube zu versichern.

- (4) Grundstückseigentümer, die eine neue Grundstücksentwässerungsanlage errichten oder deren bestehende Anlage eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfasst, haben gemeinsam mit dem Entwässerungsantrag einen Antrag zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu stellen.

§ 8

Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinlei-

terverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (2) Die öffentliche Abwasseranlage wird im Trennsystem betrieben.
In den nach diesem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- oder Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Weiterhin dürfen nur die Schmutzwässer eingeleitet werden, die keine negativen Auswirkungen auf den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen haben, das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen nicht gefährden, die Abwasserbehandlung sowie die Klärschlammverwertung nicht beeinflussen.
Die in einer qualifizierten Stichprobe zu ermittelnden Einleitungswerte dürfen die in Anlage 1 auf der Grundlage des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Lumpen, Dung, Tierkörperreste, die zu Ablagerungen und Verstopfungen des Abwassernetzes führen können.
Das gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden sollen.
 - Flüssigkeiten, wie z. B. Blut, Jauche, Gülle, Silageflüssigkeiten, Molke und ähnliche, die auf Grund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zur Beeinträchtigung des Gewässerzustandes führen können.
 - Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Arzneimittel, schwermetallhaltige Flüssigkeiten oder vergleichbare Chemikalien, die durch Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität zu Beeinträchtigungen führen können.
- Das gilt auch für radioaktive oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.
Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
Somit dürfen alle die Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz bzw. der Abfallbestimmungsordnung als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
- (5) Die Gemeinde kann fordern, die Abwässer aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser vor der Einleitung auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen. Die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 kann Auflagen zur Selbstkontrolle bzw. zur Errichtung einer Vorbehandlungsanlage enthalten.

Die Kosten dieser Maßnahmen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
Im Sinne der Sicherheit des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage und des Umweltschutzes dürfen die Grenzwerte, deren nachträgliche Änderung möglich ist, für die Einleitung nicht überschritten werden.

- (6) Die nominelle Schmutzfracht für häusliches Abwasser wird mit einem BSB5-Gehalt < 400 mg/1 festgelegt.
Bei wesentlicher Überschreitung der Schmutzfracht behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme von Abwässern zu untersagen bzw. vom Anschlussnehmer die Durchsetzung von Maßnahmen entsprechend Absatz 5 zu fordern.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und -kesseln ist nicht statthaft.
- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderen nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 3 genannten Grenzwerte einzuhalten.
Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Gel-

tungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 11 und 12 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde Hohenwarthe unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN DER ZENTRALEN ABWASSERANLAGE

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das zur Abwasserentsorgung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet im allgemeinen vor dem Hausanschlussschacht.

Bei vorhandenen Anlagen, die diesem Standard nicht entsprechen, erfolgen gesonderte Regelungen.

Bei gewerblicher Nutzung kann außerdem ein Messschacht auf privatem Grundstück gefordert werden, dessen Errichtung und Betreibung dem Grundstückseigentümer obliegt.

- (3) Besteht zur öffentlichen Abwasseranlage, insbesondere zum örtlichen Kanalnetz, kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zu dessen Lasten fordern.

Die Sperrvorrichtungen sind ständig geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

- (5) Die Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau obliegt dem Anschlussnehmer, Rückstauenebene bildet die Straßenoberfläche, in der der örtliche Kanal verlegt ist.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Vorbehandlungsanlage zu ergänzen, wenn sich das Abwasser aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in seiner Beschaffenheit deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet.

§ 10

Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde zu überprüfen.

Bei der Prüfung neu errichteter Grundstücksentwässerungsanlagen soll die Grundleitung noch nicht verfüllt sein.

Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.

- (2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind ebenfalls zu überprüfen, wenn sie eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfassen.

- (3) Die Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 4 schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

- (4) Die Gemeinde behält sich vor, weitere Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen.

- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren und alle diesbezüglich geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (6) Der Eigentümer ist für die Dichtheit des Systems verantwortlich. Gegenüber der Gemeinde ist nachzuweisen oder glaubhaft zu versichern, dass Fehlschlüsse und weitere offensichtliche Möglichkeiten des Eindringens von Fremdwasser nicht vorhanden sind.

- (7) Die erfolgte Prüfung wird auf den Lageplänen nach § 7 Abs. 3 bestätigt.

- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Gemeinde festzulegenden angemessenen Frist auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Die Nachprüfung ist bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (9) Die Entwässerungsgenehmigung nach § 6 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Abs. 1 und 2 befreien den Anschlussnehmer, den Planer und den Hersteller der Grundstücksentwässerungsanlage nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung bzw. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage und lösen keine Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig zu warten, zu kontrollieren und festgestellte Mängel und Störungen der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet den Anschlussnehmer, seine Anlage stets in einem solchen Zustand zu halten, dass weder Anlagen anderer Anschlussnehmer, noch die öffentliche Abwasseranlage in der Funktion behindert werden.

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Hausanschlussschächte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserbeseitigung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstückanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstückanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

III. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DEZENTRALE ABWASSERANLAGE

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihrer Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf in der Regel einmal jährlich entschlamm.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Indirekteinleiter

- (1) Soll Abwasser aus gewerblichen und anderen Einrichtungen, das sich in seiner Beschaffenheit nach § 8 Abs. 3 deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, eingeleitet werden, kann die Gemeinde den Anschlussnehmer mit dem Einbau und dem Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und Überwachungseinrichtungen beauftragen.

Der Anschlussnehmer hat nach § 7a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz eine Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Er wird dann als Indirekteinleiter eingestuft.

Anlage 2 weist die gewerblichen und anderen Einrichtungen aus, die insbesondere als Indirekteinleiter eingestuft werden können.

- (2) Mit Indirekteinleitern werden gesonderte vertragliche Regelungen über die Inhaltsstoffe und ihre Konzentration sowie die Gesamtabwassermenge getroffen.

Der Indirekteinleiter hat über die tatsächliche eingeleiteten Inhaltsstoffe, ihre Konzentration und die Gesamtabwassermenge geeignete Betriebstagebücher und Messprotokolle zu führen.

Der Gemeinde ist jederzeit Einsicht in die Nachweise zu gewähren.

- (3) Die Gemeinde legt für Anschlussnehmer mit Vorbehandlungsanlagen ein Indirekt-Einleiterkataster an.

- (4) Die Entsorgung von Vorbehandlungsanlagen gehört nicht zum Leistungsumfang der Gemeinde.

Der Indirekteinleiter hat sich dazu selbständig mit einem geeigneten Entsorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die zur Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung im Rahmen der Aufstellung eines Indirekteinleiterkatasters erforderlich ist.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Betriebsstörungen sowohl an der Grundstücksentwässerungsanlage als auch an der öffentlichen Abwasseranlage sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (2) Veränderte Einleitbedingungen, wie erhebliche Steigerung oder Verringerung des Abwasseraufkommens und eine Veränderung der Abwasserzusammensetzung unter Beachtung des § 8 Abs. 3, sind vom Anschlussnehmer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bauliche Veränderungen und die Beseitigung von Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind der Gemeinde unter Angabe der Dauer der Arbeiten und des Ergebnisses der erfolgten Nachprüfung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich unter Angabe der ausführenden Firma und des Ergebnisses der bauseitigen Nachprüfung anzuzeigen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind innerhalb von 3 Monaten nach Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage außer Betrieb zu setzen.
- (2) Bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die Einbindung in die öffentliche Abwasseranlage weiterhin genutzt werden sollen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sanieren, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21

Haftung bei Entsorgungsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlagen durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, hervorgerufen werden.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde den Schaden schuldhaft verursacht hat.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet gegenüber der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, oder wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.

Gleiches gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (6) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.
- (7) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Um- und Abmeldung

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Rechtsnachfolger als auch vom bisherigen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld

bis zu DM 100.000,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Gemeinde festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, oder eigenmächtig vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit,
2. § 4 Abs. 4
sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage nach § 4 (3) angeschlossen hat und nicht alles anfallende Abwasser nach § 8 (3) der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
3. § 6 Abs. 2
sein Grundstück ohne schriftliche Genehmigung an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
4. § 6 Abs. 3
Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Hausanschluss vornimmt und keine Änderungsgenehmigung hat, und wer das Schmutzwasser-Einleit-verhältnis entsprechend der Entwässerungsgenehmigung ohne Änderungsgenehmigung ändert,
5. § 6 Abs. 6
vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet oder verändert,
6. § 6 Abs. 9
nach Ablauf der Gültigkeit der Entwässerungsgenehmigung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
7. § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4
den Entwässerungsantrag nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an die Gemeinde stellt mit den erforderlichen Angaben,
8. § 8 Abs. 2
in die öffentliche Abwasseranlage andere Wasser als vorgegeben einleitet,
9. § 8 Abs. 3
die Grenzwerte nach Anlage 1 nicht einhält,
10. § 8 Abs. 4
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
11. § 8 Abs. 7

Dampfleitungen und -kessel an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

12. § 10 Abs. 5, § 11
den Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage verweigert und alle diesbezüglich geforderten Aussagen wesentlich ungenau oder gar nicht erteilt,
13. § 10 Abs. 8
festgestellte Mängel bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb der vorgegebenen Frist nicht beseitigt,
14. § 16
von der Gemeinde als Indirekteinleiter eingestuft wird und keine Vorbehandlungsanlage und Überwachungseinrichtungen installiert und der Gemeinde die Einsicht in Betriebstagebücher und Messprotokolle nicht gewährleistet,
15. § 18
im Rahmen der Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung der Gemeinde gegenüber Auskünfte verweigert oder wesentlich falsche Angaben macht,
16. § 19
der Gemeinde Betriebsstörungen, veränderte Einleitbedingungen (veränderte Abwassermenge und/oder -zusammensetzung) nicht unverzüglich meldet, sowie bauliche Veränderungen und Beseitigung von Störungen an der Grundstücksentwässerungsanlage,
17. § 20
bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben nach Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht außer Betrieb setzt, und wer vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die weiterhin genutzt werden sollen, nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik saniert und betreibt,
18. § 22
den Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück der Gemeinde nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt, sowie die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt und dies der Gemeinde nicht mitteilt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 17 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Einlaufroste oder Schachtdeckungen öffnet, Schieber bedient oder in einen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der dezentralen Entsorgung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 25 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weiter geführt.

§ 26 Abgaben

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge sowie für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

Die Erhebung dieser Abgaben wird in der Abgabensatzung der Gemeinde geregelt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.11.1993 außer Kraft.

gez. Köppen
Bürgermeister

Anlage 1

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Temperatur
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976) | 35 °C |
| b) pH-Wert
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984) | minimal 6,5
maximal 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe
(DIN 38409-H 9-2, Juli 1980) | |
| nach 0,5 h Absetzzeit: | |
| aa) biologisch nicht abbaubar | 1,0 ml/l |
| bb) biologisch abbaubar | 10,0 ml/l |

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren (DIN 38409-H 17, Mai 1981)

250,0 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|---|
| a) direkt abscheidbar
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986) | DIN 199 Teil I: Aug. 1976,
Teil 2: März 1989, Teil 3:
Sept. 1978 (Abscheider
für Leitflüssigkeiten) be-
achten. Entspricht bei
richtiger Dimen-
sionierung annähernd
150 mg/l. |
| b) soweit eine über die Abscheidung von
Leichtflüssigkeiten hinausgehende Ent-
fernung von Kohlenwasserstoffen er-
forderlich ist: | |
| Kohlenwasserstoff, gesamt
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986) | 20,0 mg/l |
| c) Leichtflüssigkeit halogenierte Kohlen-
wasserstoffe (LHKW) als Summe aus
Trichlorethen, Tetrachlorethen I, -1,1-
Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet
als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

4. Organische halogenfreie Lösemittel

(DIN 38407-F 9, Mai 1991)

mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung

mit Wasser nicht mischbar: maximal entsprechend ihrer Was-
serlöslichkeit, jedoch auf keinen
Fall größer als 5,0 g/l und nur nach
entsprechender Festlegung

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|---|----------------|
| a) Arsen
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985 /
Aufschluss nach 10.1) | (As) 0,5 mg/l |
| b) Blei
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder
DIN 38406-E 22, März 1988) | (Pb) 1,0mg/l |
| c) Cadmium
(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder
DIN 38406-E 22, März 1988) | (Cd) 0,5 mg/l |
| d) Chrom (sechswertig)
(DIN 38405-D 24, Mai 1987) | (Cr) 0,2 mg/l |
| e) Chrom
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Cr) 1,5 mg/l |
| f) Kupfer
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991) | (Cu) 1,0 mg/l |
| g) Nickel
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN38206-E 11-2, Sept. 1991) | (Ni) 1,0 mg/l |
| h) Quecksilber
(DIN 38406-E 12-3, Juli 1980) | (Hg) 0,05 mg/l |
| i) Selen
(DIN 38406-E 22, März 1988) | (Se) 1,0 mg/l |
| j) Zink
(DIN 38406-E 22, März 1988) | (Zn) 5,0 mg/l |
| k) Zinn
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Sn) 5,0 mg/l |
| l) Cobalt
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Co) 5,0 mg/l |
| m) Silber
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Ag) 2,0 mg/l |
| n) Antimon
(DIN 38406-E, März 1988) er | (Sb) 0,5 mg/l |
| o) Barium
(Bestimmung von 33 Elementen mit
ICP-OES) | (Ba) 5,0 mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|--|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder
DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983) | (NH ₄ -N ⁺ NH ₃ -N)
200,0 mg/l |
| b) Cyanid, gesamt
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981) | (CN) 20,0 mg/l |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar | (CN) 1,0 mg/l |

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

(DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)

- d) Fluorid (F) 60,0 mg/l
(DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder
DIN 38405-D 19, Sept. 1991)
- e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10,0 mg/l
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder
DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
- f) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder
DIN 39405-D 5, Jan. 1985)
- g) Gesamtphosphat in Phosphorverbindungen (P) 15,0 mg/l
(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)
- h) Sulfid (S) 2,0 mg/l
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989)

7. Organische Stoffe

- a) Wasserdampfllüchtige, halogenfreie 100,0 mg/l
Phenole (als C₆H₅OH)
(DIN 38409-H 16-3, Juni 1984)
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen
(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 Konzentration, dass der
oder Ablauf der Vorklärung
DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976) der Kläranlage sichtbar
nicht mehr gefärbt ist.

8. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe 100,0 mg/l
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)

9. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene 1,0 mg/l
(AOX), angegeben als Chlor
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einlei-
tungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

11. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf
das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstel-
le. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht
erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom
Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine
Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers
mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übli-
che Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde
durchgeführt werden kann.

12. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich
oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem
nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseran-
lagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie um-
fasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum
von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger
als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.
Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt
davon abweichend die einfache Stichprobe.

Anlage 2

Übersicht über mögliche Indirekteinleiter

- Lebensmittelverarbeitung:

- * Fleischindustrie

- * Schlachthöfe
- * Gaststätten
- * Großküchen
- * Getränkeindustrie
- * Molkereien

- medizinische Einrichtungen:

- * Krankenhäuser
- * Apotheken
- * Zahnarztpraxen
- * medizinische Bäder
- * Saunen

- sonstige Einrichtungen:

- * Schwimmhallen
- * chemische Industrie
- * Labors
- * Kfz-Werkstätten
- * Tankstellen
- * Autowaschanlagen
- * metallverarbeitende Industrie
- * Wäschereien
- * chemische Reinigungen
- * Frisör
- * holzverarbeitende Industrie
- * Entsorgungsbetriebe
- * Maler / Lackierer
- * Druckereien

263

1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssat- zung der Gemeinde Hohenwarthe

1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.02.1996

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land
Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in
der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 150 und 151 des Was-
sergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom
31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) in der derzeit gültigen Fassung
hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.10.2001 folgende
1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom
06.02.96 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002
wird § 23 (Zwangsmittel) Abs. 1 wie folgt geändert:

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser
Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie
verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung des
Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis
zu 51.000,00 Euro angedroht und festgesetzt
werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt
werden, bis die festgestellten Mängel besei-
tigt sind.

§ 2

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002
wird § 24 (Ordnungswidrigkeiten) Satz 1 wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geld-
buße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht
aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.02.1996 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

gez. Bergmann
Bürgermeister

264

Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), der §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 08.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl.LSA S. 105 ff.), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) und § 8 der Gemeindegatsung (2. geänderte Fassung) vom 13.10.1994 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hohenwarthe (im folgenden Gemeinde genannt) betreibt die öffentliche Abwasseranlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.02.1996.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Baubeiträge).
2. Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).
3. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten).

II. Baubeiträge

§ 3 Beitragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Baubeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Baubeitrag kann für Abschnitte der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gestaffelt erhoben werden, sofern diese selbständig in Betrieb genommen werden.

§ 4 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wird ein nicht in die Veranlagung einbezogener Teil eines Grundstücks, für das bereits Beitragspflicht besteht, abgeteilt und zu einem neuen Grundstück verselbständigt, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (4) Wird ein zunächst an die dezentrale Abwasseranlage angeschlossen Grundstück später an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen, so entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragspflicht für dieses Grundstück.
- (5) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche berechnet.

Als Geschoßfläche werden nur die Vollgeschosse herangezogen. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (2) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gilt auch, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse sind nur mitzurechnen, soweit sie Vollgeschosse nach § 2 (4) BauO LSA sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserab-
leitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die keine Schmutzwasserableitung haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinaus-
ragen.

§ 8 Beitragssatz / Beitragshöhe

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt
35,00 DM/m² Vollgeschoßfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 9 Fälligkeit/Billigkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gilt ebenso für die Erhebung der Vorausleistung.
- (2) Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 13 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. a KAG-LSA.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Abwassergebühren

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die der öffentlichen Abwasseranlage aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachweislich nicht in die Abwasseranlage zurückgeführten Wassermenge, soweit sie im Kalenderjahr 20 m³ übersteigt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gemäß (2) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraums bei der Gemeinde einen Antrag auf Absetzung einreichen.
- (4) Die Wassermengen werden durch von der Gemeinde zugelassene Wasserzähler ermittelt oder sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
 - der Wasserverbrauch durch die eigene Hauswasserversorgung ganz oder teilweise gedeckt wird und nicht über den Wasserzähler registriert wird.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten einbauen zu lassen.

- (5) Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches. Ist dies nicht möglich, wird bei nicht Vorhandensein von Wasserzählern von einem Verbrauch von 0,08 m³/ (Exd) und in allen anderen Fällen von 0,1 m³/ (Exd) bei Wohnungen und 0,05 m³/ (Exd) bei Wochenendgrundstücken ausgegangen.
- (6) Für Indirekteinleiter gelten gesonderte Regelungen.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Das Gleiche trifft bei Änderung der Abwassergebühr zu.

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 5,80 DM/m³.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist ein Erbbaurecht vorhanden, so ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Außerdem sind Nießbraucher oder ähnliche zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19 Ziff.1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird auf das Kalenderjahr erhoben und ist in zweimonatigen Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Jahresendabrechnung erfolgt zusammen mit der ersten Abschlagsrechnung des Folgejahres. Dabei werden die jeweiligen Beträge verrechnet.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (4) Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt bzw. zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. Hausanschlusskosten

§ 16 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung eines Hausanschlusses sind nach einem Einheitssatz in Höhe von 2.500,00 DM zu erstatten. Dieser Einheitssatz umfasst den Hausanschlussschacht und eine Hausanschlussleitung mit einer Länge von bis zu 8 m. Jeder zusätzliche Meter wird zu den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlussleitungen (einschließlich Revisionschacht) sind in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 17 Erstattungspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Vorausleistungen können mit Beginn der Bauarbeiten gefordert werden.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- (2) Erstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstück ist.
- (3) Die Hausanschlusskosten werden durch Bescheid bekannt gegeben und einen Monat nach dessen Zugang fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflicht/Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, das sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Gemeindegebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 19 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Kostenerstattungen

Die Aufwendungen für die Sperrung bzw. Öffnung eines Anschlusses und die Beseitigung von Störungen an der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung werden dem Betroffenen in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§ 21 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des KAG-LSA (§ 16 (2)) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 18 und 19 der Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 23 Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Hohenwarthe tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.11.1993 außer Kraft.

gez. Köppen
Bürgermeister

Anlage 1

Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen

Für den Nachweis der satzungsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen unterscheidet die Gemeinde nach gewerblichen und privaten Anschlussnehmern.

Danach sind die Absetzmengen mit einer der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:

Gewerbliche Anschlussnehmer:

- Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung
- Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung
- Absetzung nach dem Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“

Private Anschlussnehmer:

- Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung
- Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

Die Festlegung der jeweiligen Nachweismöglichkeit obliegt der Gemeinde.

Für den Einbau bzw. die Nutzung der vorgenannten Nachweismöglichkeiten sind folgende Hinweise zu beachten.

Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung

- Die Gesamtkosten für den Erwerb und Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung trägt der Grundstückseigentümer / Antragsteller.
- Die Gemeinde ist schriftlich über den Einbau eines zweiten Trinkwasserzählers zu informieren (Einbauort / Einbaudatum / Zählerstand).
- Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Grundstückseigentümer / Antragsteller durchzuführen.
- Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer / Antragsteller die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen.
- Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind jederzeit befugt die Zähleinrichtung zu kontrollieren.
- Der Missbrauch der zweiten Zähleinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

- Die Gesamtkosten für den Erwerb und Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung trägt der Grundstückseigentümer / Antragsteller.
- Der Grundstückseigentümer / Antragsteller ist verpflichtet die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch die Gemeinde durchführen zu lassen.
- Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Grundstückseigentümer / Antragsteller durchzuführen.
- Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer / Antragsteller die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen.
- Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind jederzeit befugt die Zähleinrichtung zu kontrollieren.
- Der Missbrauch der Schmutzwasserzähleinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Absetzung nach dem Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4

- Der Antragsteller hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzmenge erforderlichen prüfbaren Unterlagen beizulegen.

265

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)

1. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996

Aufgrund des §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 08.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) des § 23 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 und § 8 der Gemeindegatsung (2. geänderte Fassung) vom 13.10.94 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.05.1996 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 12 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung werden die Absätze (2) und (3) ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 12 (1) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Als Abwassermenge gilt die der öffentlichen Abwasseranlage aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge.

Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist 1 m³ Abwasser.

§ 3

Die Änderung tritt am 03.05.1996 in Kraft.

Hohenwarthe, den 02.05.1996

gez. Köppen
Bürgermeister

266

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996

Aufgrund des §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 08.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878 f.), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA 878 f.) des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.04.1998 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 beschlossen:

§ 1

In § 4 wird in Abs. 3 ein Satz angefügt:

Ist ein im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 2

In § 4 wird ein Absatz 4 angefügt:

- (4) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

§ 3

§ 5 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück, sobald dieses bebaut ist.

Wird ein unbebautes gewerblich genutztes Grundstück angeschlossen, entsteht die Beitragspflicht sofort mit betriebsfertiger Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.

§ 4

In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Rechtsnachfolgers" durch das Wort "Rechtsvorgängers" ersetzt.

§ 5

§ 9 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, ist deren Einziehung nach Lage der Einzelfälle unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13a Abs. 1 KAG-LSA).

§ 6

§ 12 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 12

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten.
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Zi. 2) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt die "Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen". Diese Richtlinie wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt und ist dieser in der Anlage 1 angefügt.
- (6) Über den Antrag auf Absetzung der Schmutzwassermengen wird entsprechend der "Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen" entschieden.

§ 7

§ 23 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 23

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 außer Kraft.

Hohenwarthe, den 14.04.1998

gez. Köppen
Bürgermeister

Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen

Die antragsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen sind mit einer der nachfolgend genannten Möglichkeiten nachzuweisen:

1. Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

- Die Gesamtkosten für den Bau einer Schmutzwasserzähleinrichtung trägt der Antragsteller.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch den Betriebsführer der Gemeinde durchführen zu lassen.
- Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.
- Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie, hat der Antragsteller die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen.
- Die Gemeinde oder deren Beauftragten sind befugt, jederzeit die Zähleinrichtung zu kontrollieren.
- Der Missbrauch einer Zähleinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

2. Die Absetzung und Minderung nach ATW – „Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4

- Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“.
- Der Antragsteller hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzung und Minderung erforderlichen prüfbaren Unterlagen beizulegen.

Die Gemeinde unterscheidet bei den Anträgen nach den Bereichen:

- a) gewerbliche Anschlussnehmer:
 - Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung
 - Absetzung nach ATW-Arbeitsbericht 7.4
- b) private Anschlussnehmer:
 - Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

267

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

3. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996

Aufgrund des §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) sowie geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandantstätigkeit vom 16.04.1999 (GVBl. LSA Nr. 16/1999) der §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 181) sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878 f.), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA 878 f.) des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.1999 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 beschlossen:

§ 1

Die Abwassergebühr wird auf 6,80 DM/m³ § 13 (Gebührenpflicht) Absatz 2 erhält daher folgende Fassung:

(2) Die Abwassergebühr beträgt 6,80 DM/m³.

§ 2

§ 23 (Inkrafttreten) ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

"Die Abwasserabgabenbeseitigungssatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2000 in Kraft".

Hohenwarthe, den 07.12.1999

gez. Köppen
Bürgermeister

268

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

4. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996

Aufgrund des §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) sowie geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandantstätigkeit vom 16.04.1999 (GVBl. LSA Nr. 16/1999) der §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 181) sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878 f.), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA 878 f.) des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes

gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgende 4. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Beitragsmaßstab) ist um die Absätze 4 und 5 zu erweitern.

- (4) Für Grundstücke, die im ungeplanten Innenbereich liegen (§ 34 BauGB) gilt als Geschoßfläche, die tatsächliche vorhandene, soweit die Grundstücke unbebaut sind, die durchschnittliche Geschoßfläche vergleichbarer Grundstücke in der näheren Umgebung.
- (5) Für bebaute und unbebaute Grundstücke im Bereich eines förmlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), gilt als Geschoßfläche die Festsetzung im Bebauungsplan.

§ 2

§ 23 (Inkrafttreten) ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

"Die Abwasserabgabenbeseitigungssatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung 16.02.2000 in Kraft"

Hohenwarthe, den 15.02.2000

gez. Köppen
Bürgermeister

269

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996

Aufgrund des §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) sowie der §§ 5, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405.), geändert durch das Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA 878) Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) und durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.04.2001 folgende 5. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 beschlossen:

§ 1

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 8 (Beitragssatz), Abs. 1 wie folgt geändert.

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 17,90 Euro/m² Vollgeschossfläche.

§ 2

§ 12 (Gebührenmaßstäbe), Abs. 5 verweist auf die "Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen". Diese Richtlinie ist Bestandteil der

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung und liegt ihr als Anlage 1 bei.

Punkt 1, Anstrich 6 dieser Richtlinie bedarf einer Korrektur und Ergänzung und wird daher wie folgt geändert:

- Der Missbrauch einer Zählleinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten gemäß § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung und § 22 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Hohenwarthe können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 13 (Gebührenpflicht), Abs. 2 wie folgt geändert:

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 3,48 Euro / m³.

§ 4

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 16 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse, Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses sind nach einem Einheitssatz in Höhe von 1.278,23 Euro zu erstatten.
Dieser Einheitssatz umfasst den Hausanschlussschacht und einen Hausanschlusskanal mit einer Länge von 8 m. Jeder zusätzliche Meter wird zu den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 5

§ 23 (Inkrafttreten) ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung ab 01.01.2002 in Kraft.

Hohenwarthe, den 17.04.2001

gez. Köppen
Bürgermeister

270

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Körbelitz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Körbelitz (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bei der Schmutzwasserentsorgung hinter dem Grundstücksanschluss-Schacht. Liegt der Grundstücksanschluss-Schacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, endet diese Anlage an dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen (Kanälen oder Sammlern) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse – bestehend aus Grundstücksanschluss-Schächten (Reinigungs- oder Revisions-Schächten), der Grundstücksanschluss-Leitung und dem Abzweig (Formstück) zur Einbindung in den Sammler –, sowie die Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche

Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

- (8) Abwasser ist das durch Gebrauch veränderte abfließende Wasser und jedes in die öffentliche Abwasseranlage/Kanalnetz gelangende Wasser. Abwasser ist aus Schmutzwasser und/oder gesammeltem Niederschlagswasser sowie ggf. aus Fremdwasser zusammengesetzt.

- (9) Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliche Abwässer),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (nicht häusliche Abwässer). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser (z. B. Gülle und Jauche), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Der Begriff Schmutzwasser wird hier nur im Zusammenhang mit der Entstehung durch Gebrauch von Trink- bzw. Betriebswasser benutzt.

Bereits in den Grundleitungen, Sammelgruben, Hauskläranlagen und weiteren Stellen außerhalb des Gebäudes (aber innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage), wo der Eintritt von Fremdwasser möglich ist, wird Abwasser als zutreffender Begriff verwendet.

Auf die Schmutzwasseranfallmenge werden die Gebühren erhoben.

- (10) Fremdwasser ist in die Grundstücksentwässerungs- und öffentliche Abwasseranlage durch Undichtigkeit eindringendes Regen-, Oberflächen- oder Drainagewasser.

- (11) Regenwasser ist das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, das im Bereich von Siedlungen und sonstigen bebauten Gebieten von Dächern, befestigten Flächen, Straßen und Plätzen abfließt und im allgemeinen getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet

Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist Regenwasser, das auf kontaminierten Flächen niedergeht und dadurch einer besonderen Aufbereitung bedarf. Nach der Aufbereitung müssen die Grenzwerte für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten sein, um die Entsorgung zu ermöglichen.

Die Angaben zu Indirekteinleitern gelten analog.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann die Abwasserentsorgung über die öffentliche Abwasseranlage verlangen.

Wenn es die Lage des Grundstücks ermöglicht und keine erheblichen Mehraufwendungen verursacht, erfolgt der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage.

Anderenfalls wird die Abwasserentsorgung über die dezentrale Abwasseranlage gewährleistet.

- (2) Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungsrecht sind die Eigentümer, auf deren Grundstücken ausschließlich Schmutzwasser anfallen, die nicht den Benutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 entsprechen.

- (3) Über Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 nach Antragstellung gesondert entschieden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück Abwasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Abs. 1 gilt für die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst für die dezentrale Abwasseranlage.
- (3) Der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat nach deren Fertigstellung innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist nach Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung der Gemeinde zu erfolgen.

Wenn ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage besteht, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 2 dafür eingetreten sind.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück gemäß Abs. 2 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist verpflichtet, alles anfallende Abwasser, das den Benutzungsbedingungen nach § 8 Abs. 3 entspricht, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde innerhalb eines Monats einzureichen.
Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Gebührenzwang lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine schriftliche Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage. Sie regelt, wie die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde durchgeführt wird.

- (3) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, am Hausanschluss und an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasser-Einleit-Verhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (4) Die Genehmigung berührt keine privaten Rechte und gilt unabhängig von der Rechtsnachfolge des Grundstückseigentümers weiter.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung kann Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie auch nachträglicher Einschränkungen und Änderungen enthalten.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert werden.
- (7) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (8) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung der Anschluss nicht vollzogen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der zentralen Abwasseranlage bzw. nach Erhalt der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft der dezentralen Abwasseranlage schriftlich in 2-facher Ausführung an die Gemeinde zu richten.
- (2) Abweichend von (1) ist im Fall eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens der Entwässerungsantrag zu dem Zeitpunkt bei der Gemeinde einzureichen, zu dem der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird.
- (3) Der Entwässerungsantrag zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage beinhaltet alle für die Bearbeitung der Entwässerungsgenehmigung erforderlichen Angaben, insbesondere
 - * Standort und Eigentümer des Grundstücks,
 - * die zu erwartende Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - * Angaben zur Anzahl der Personen,
 - * Angaben zum Gewerbe,
 - * Kurzerläuterung zur vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage,
 - * die vorgesehene Art der Entwässerung,
 - * Angabe des Durchmessers der Grundleitung
 - * Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage

Weiterhin ist ein Lageplan in zweifacher Ausführung einzureichen, in dem die Grundleitung und weitere Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Grundstücksgrenzen eingetragen sind.
Im Fall der Nutzung der dezentralen Abwasseranlage, ist im Entwässerungsantrag die Zugänglichkeit der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube zu versichern.

- (4) Grundstückseigentümer, die eine neue Grundstücksentwässerungsanlage errichten oder deren bestehende Anlage eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfasst, haben gemeinsam mit dem Entwässerungsantrag einen Antrag zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu stellen.

§ 8 Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage wird im Trennsystem betrieben.
In den nach diesem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- oder Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Weiterhin dürfen nur die Schmutzwässer eingeleitet werden, die keine negativen Auswirkungen auf den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen haben, das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen nicht gefährden, die Abwasserbehandlung sowie die Klärschlammverwertung nicht beeinflussen.

Die in einer qualifizierten Stichprobe zu ermittelnden Einleitungswerte dürfen die in Anlage 1 auf der Grundlage des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Lumpen, Dung, Tierkörperreste, die zu Ablagerungen und Verstopfungen des Abwassernetzes führen können.
Das gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden sollen.
 - Flüssigkeiten, wie z. B. Blut, Jauche, Gülle, Silageflüssigkeiten, Molke und ähnliche, die auf Grund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zur Beeinträchtigung des Gewässerzustandes führen können.
 - Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Arzneimittel, schwermetallhaltige Flüssigkeiten oder vergleichbare Chemikalien, die durch Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität zu Beeinträchtigungen führen können.

Das gilt auch für radioaktive oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.

Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

Somit dürfen alle die Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz bzw. der Abfallbestimmungsordnung als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

- (5) Die Gemeinde kann fordern, die Abwässer aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser vor der Einleitung auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen.
Die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 kann Auflagen zur Selbstkontrolle bzw. zur Errichtung einer Vorbehandlungsanlage enthalten.
Die Kosten dieser Maßnahmen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
Im Sinne der Sicherheit des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage und des Umweltschutzes dürfen die Grenzwerte, deren nachträgliche Änderung möglich ist, für die Einleitung nicht überschritten werden.
- (6) Die nominelle Schmutzfracht für häusliches Abwasser wird mit einem BSB5-Gehalt < 400 mg/l festgelegt.

Bei wesentlicher Überschreitung der Schmutzfracht behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme von Abwässern zu untersagen bzw. vom Anschlussnehmer die Durchsetzung von Maßnahmen entsprechend Absatz 5 zu fordern.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und -kesseln ist nicht statthaft.
- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderen nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 3 genannten Grenzwerte einzuhalten.

Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren

zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 11 und 12 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde Körbelitz unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den da-

für erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN DER ZENTRALEN ABWASSERANLAGE

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das zur Abwasserentsorgung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet im allgemeinen vor dem Hausanschlussschacht.
Bei vorhandenen Anlagen, die diesem Standard nicht entsprechen, erfolgen gesonderte Regelungen.
Bei gewerblicher Nutzung kann außerdem ein Messschacht auf privatem Grundstück gefordert werden, dessen Errichtung und Betreibung dem Grundstückseigentümer obliegt.
- (3) Besteht zur öffentlichen Abwasseranlage, insbesondere zum örtlichen Kanalnetz, kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zu dessen Lasten fordern.
Die Sperrvorrichtungen sind ständig geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (5) Die Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau obliegt dem Anschlussnehmer, Rückstauenebene bildet die Straßenoberfläche, in der der örtliche Kanal verlegt ist.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Vorbehandlungsanlage zu ergänzen, wenn sich das Abwasser aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in seiner Beschaffenheit deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet.

§ 10

Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde zu überprüfen.
Bei der Prüfung neu errichteter Grundstücksentwässerungsanlagen soll die Grundleitung noch nicht verfüllt sein.
Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind ebenfalls zu überprüfen, wenn sie eine Sammelgrube, Kleinkläranlage oder Vorbehandlungsanlage umfassen.
- (3) Die Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 4 schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

- (4) Die Gemeinde behält sich vor, weitere Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren und alle diesbezüglich geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Eigentümer ist für die Dichtheit des Systems verantwortlich. Gegenüber der Gemeinde ist nachzuweisen oder glaubhaft zu versichern, dass Fehlanlüsse und weitere offensichtliche Möglichkeiten des Eindringens von Fremdwasser nicht vorhanden sind.
- (7) Die erfolgte Prüfung wird auf den Lageplänen nach § 7 Abs. 3 bestätigt.
- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Gemeinde festzulegenden angemessenen Frist auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Die Nachprüfung ist bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung nach § 6 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 1 und 2 befreien den Anschlussnehmer, den Planer und den Hersteller der Grundstücksentwässerungsanlage nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung bzw. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage und lösen keine Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig zu warten, zu kontrollieren und festgestellte Mängel und Störungen der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet den Anschlussnehmer, seine Anlage stets in einem solchen Zustand zu halten, dass weder Anlagen anderer Anschlussnehmer, noch die öffentliche Abwasseranlage in der Funktion behindert werden.

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Hausanschlussschächte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserbeseitigung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksan schlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern

können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

III. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DEZENTRALE ABWASSERANLAGE

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihrer Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf in der Regel einmal jährlich entschlamm.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

§ 16 Indirekteinleiter

- (1) Soll Abwasser aus gewerblichen und anderen Einrichtungen, das sich in seiner Beschaffenheit nach § 8 Abs. 3 deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, eingeleitet werden, kann die Gemeinde den Anschlussnehmer mit dem Einbau und dem Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und Überwachungseinrichtungen beauftragen.

Der Anschlussnehmer hat nach § 7a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz eine Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Er wird dann als Indirekteinleiter eingestuft.

Anlage 2 weist die gewerblichen und anderen Einrichtungen aus, die insbesondere als Indirekteinleiter eingestuft werden können.

- (2) Mit Indirekteinleitern werden gesonderte vertragliche Regelungen über die Inhaltsstoffe und ihre Konzentration sowie die Gesamtabwassermenge getroffen.

Der Indirekteinleiter hat über die tatsächliche eingeleiteten Inhaltsstoffe, ihre Konzentration und die Gesamtabwassermenge geeignete Betriebstagebücher und Messprotokolle zu führen.

Der Gemeinde ist jederzeit Einsicht in die Nachweise zu gewähren.

- (3) Die Gemeinde legt für Anschlussnehmer mit Vorbehandlungsanlagen ein Indirekt-Einleiterkataster an.
- (4) Die Entsorgung von Vorbehandlungsanlagen gehört nicht zum Leistungsumfang der Gemeinde.

Der Indirekteinleiter hat sich dazu selbständig mit einem geeigneten Entsorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die zur Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung im Rahmen der Aufstellung eines Indirekteinleiterkatasters erforderlich ist.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Betriebsstörungen sowohl an der Grundstücksentwässerungsanlage als auch an der öffentlichen Abwasseranlage sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (2) Veränderte Einleitbedingungen, wie erhebliche Steigerung oder Verringerung des Abwasseraufkommens und eine Veränderung der Abwasserzusammensetzung unter Beachtung des § 8 Abs. 3, sind vom Anschlussnehmer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bauliche Veränderungen und die Beseitigung von Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind der Gemeinde unter Angabe der Dauer der Arbeiten und des Ergebnisses der erfolgten Nachprüfung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich unter Angabe der ausführenden Firma und des Ergebnisses der bauseitigen Nachprüfung anzuzeigen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind innerhalb von 3 Monaten nach Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage außer Betrieb zu setzen.
- (2) Bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die Einbindung in die öffentliche Abwasseranlage weiterhin genutzt werden sollen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sanieren, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Haftung bei Entsorgungsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlagen durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, hervorgerufen werden.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde den Schaden schuldhaft verursacht hat.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet gegenüber der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, oder wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.

Gleiches gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (6) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

- (7) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 22
Um- und Abmeldung**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Rechtsnachfolger als auch vom bisherigen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

**§ 23
Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu DM 100.000,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § Abs. 3 und § 5 Abs. 2
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Gemeinde festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, oder eigenmächtig vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit,
2. § 4 Abs. 4
sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage nach § 4 (3) angeschlossen hat und nicht alles anfallende Abwasser nach § 8 (3) der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
3. § 6 Abs. 2
sein Grundstück ohne schriftliche Genehmigung an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
4. § 6 Abs. 3
Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Hausanschluss vornimmt und keine Änderungsgenehmigung hat, und wer das Schmutzwasser-Einleit-verhältnis entsprechend der Entwässerungsgenehmigung ohne Änderungsgenehmigung ändert,
5. § 6 Abs. 6

vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet oder verändert,

6. § 6 Abs. 9
nach Ablauf der Gültigkeit der Entwässerungsgenehmigung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
7. § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4
den Entwässerungsantrag nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an die Gemeinde stellt mit den erforderlichen Angaben,
8. § 8 Abs. 2
in die öffentliche Abwasseranlage andere Wässer als vorgegeben einleitet,
9. § 8 Abs. 3
die Grenzwerte nach Anlage 1 nicht einhält,
10. § 8 Abs. 4
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
11. § 8 Abs. 7
Dampfleitungen und -kessel an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
12. § 10 Abs. 5, § 11
den Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage verweigert und alle diesbezüglich geforderten Aussagen wissentlich ungenau oder gar nicht erteilt,
13. § 10 Abs. 8
festgestellte Mängel bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb der vorgegebenen Frist nicht beseitigt,
14. § 16
von der Gemeinde als Indirekteinleiter eingestuft wird und keine Vorbehandlungsanlage
und Überwachungseinrichtungen installiert und der Gemeinde die Einsicht in Betriebstagebücher und Messprotokolle nicht gewährleistet,
15. § 18
im Rahmen der Erhebung der Abgaben sowie zur statistischen Erfassung der Gemeinde gegenüber Auskünfte verweigert oder wissentlich falsche Angaben macht,
16. § 19
der Gemeinde Betriebsstörungen, veränderte Einleitbedingungen (veränderte Abwassermenge und/oder -zusammensetzung) nicht unverzüglich meldet, sowie bauliche Veränderungen und Beseitigung von Störungen an der Grundstücksentwässerungsanlage,
17. § 20
bestehende Kleinkläranlagen und Sammelgruben nach Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht außer Betrieb setzt, und wer vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die weiterhin genutzt werden sollen, nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik saniert und betreibt,
18. § 22
den Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück der Gemeinde nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt, sowie die Einstellung der Einleitung von Ab-

wasser in die öffentliche Abwasseranlage beabsichtigt und dies der Gemeinde nicht mitteilt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 17 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Einlaufroste oder Schachtdeckungen öffnet, Schieber bedient oder in einen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der dezentralen Entsorgung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 25 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weiter geführt.

§ 26 Abgaben

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge sowie für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

Die Erhebung dieser Abgaben wird in der Abgabensatzung der Gemeinde geregelt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Körbelitz tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

gez. Schwenk
Bürgermeisterin

Anlage 1

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35 °C
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976)
 - b) pH-Wert minimal 6,5
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984) maximal 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe
(DIN 38409-H 9-2, Juli 1980)

nach 0,5 h Absetzzeit:

 - aa) biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
 - bb) biologisch abbaubar 10,0 ml/l
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250,0 mg/l
(DIN 38409-H 17, Mai 1981)
3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar DIN 199 Teil I: Aug. 1976,
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986) Teil 2: März 1989, Teil 3:
Sept. 1978 (Abscheider
für Leitflüssigkeiten) be-
achten. Entspricht bei

richtiger Dimen-
sionierung annähernd
150 mg/l.

- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

Kohlenwasserstoff, gesamt 20,0 mg/l
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986)

- c) Leichtflüssigkeit halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen I, -1,1-Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel
(DIN 38407-F 9, Mai 1991)

mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung

mit Wasser nicht mischbar: maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit, jedoch auf keinen Fall größer als 5,0 g/l und nur nach entsprechender Festlegung

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 0,5 mg/l
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985 /
Aufschluss nach 10.1)

- b) Blei (Pb) 1,0mg/l
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder
DIN 38406-E 22, März 1988)

- c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder
DIN 38406-E 22, März 1988)

- d) Chrom (sechswertig) (Cr) 0,2 mg/l
(DIN 38405-D 24, Mai 1987)

- e) Chrom (Cr) 1,5 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)

- f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)

- g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN38206-E 11-2, Sept. 1991)

- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
(DIN 38406-E 12-3, Juli 1980)

- i) Selen (Se) 1,0 mg/l

- j) Zink (Zn) 5,0 mg/l
(DIN 3 8406-E 22, März 1988)

- k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)

- l) Cobalt (Co) 5,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- m) Silber (Ag) 2,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder
DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)
- n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
(DIN 38406-E, März 1988) er
- o) Barium (Ba) 5,0 mg/l
(Bestimmung von 33 Elementen mit
ICP-OES)
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N⁺NH₃-N) 200,0 mg/l
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder
DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)
- b) Cyanid, gesamt (CN) 20,0 mg/l
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)
- c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l
(DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)
- d) Fluorid (F) 60,0 mg/l
(DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder
DIN 38405-D 19, Sept. 1991)
- e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10,0 mg/l
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder
DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
- f) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder
DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder
DIN 38405-D 5, Jan. 1985)
- g) Gesamtposphat in Phosphorverbindungen (P) 15,0 mg/l
(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)
- h) Sulfid (S) 2,0 mg/l
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989)
7. Organische Stoffe
- a) Wasserdampfflüchtige, halogenfreie 100,0 mg/l
Phenole (als C₆H₅OH)
(DIN 38409-H 16-3, Juni 1984)
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen
(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 Konzentration, dass der
oder Ablauf der Vorklärung
DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976) der Kläranlage sichtbar
nicht mehr gefärbt ist.
8. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe 100,0 mg/l
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)
9. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene 1,0 mg/l
(AOX), angegeben als Chlor
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)
10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einlei-
tungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.
11. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf
das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstel-
le. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht
erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom
Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine
Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers

mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übli-
che Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde
durchgeführt werden kann.

12. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich
oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem
nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseran-
lagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie um-
fasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum
von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger
als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.
Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt
davon abweichend die einfache Stichprobe.

Anlage 2

Übersicht über mögliche Indirekteinleiter

- Lebensmittelverarbeitung:

- * Fleischindustrie
- * Schlachthöfe
- * Gaststätten
- * Großküchen
- * Getränkeindustrie
- * Molkereien

- medizinische Einrichtungen:

- * Krankenhäuser
- * Apotheken
- * Zahnarztpraxen
- * medizinische Bäder
- * Saunen

- sonstige Einrichtungen:

- * Schwimmhallen
- * chemische Industrie
- * Labors
- * Kfz-Werkstätten
- * Tankstellen
- * Autowaschanlagen
- * metallverarbeitende Industrie
- * Wäschereien
- * chemische Reinigungen
- * Frisör
- * holzverarbeitende Industrie
- * Entsorgungsbetriebe
- * Maler / Lackierer
- * Druckereien

271

1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssat- zung der Gemeinde Körbelitz

1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.01.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land
Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in
der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 150 und 151 des Was-
sergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom
31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) in der derzeit gültigen Fassung
hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.11.2001 folgende
1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom
23.01.2001 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 23 (Zwangsmittel) Abs. 1 wie folgt geändert:

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 51.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

§ 2

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 24 (Ordnungswidrigkeiten) Satz 1 wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.01.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

gez. Brandt
Bürgermeister

272

Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)

ABWASSERBESEITIGUNGSABGABENSATZUNG

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Körbelitz (im folgenden Gemeinde genannt) betreibt die öffentliche Abwasseranlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 23.01.2001

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge).
2. Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).
3. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten).

II. ABWASSERBEITRAG

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Hausanschlusskosten (§ 17).

§ 3

Beitragsgegenstand

- (1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2.) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

- (3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein im Grundbuch eingetragenes bürgerlich - rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird ein nicht in die Veranlagung einbezogener Teil eines Grundstücks, für das bereits Beitragspflicht besteht, abgeteilt und zu einem neuen Grundstück verselbständigt, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 5 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1.) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet. Maßstab ist die zulässige Geschossfläche. Für bebaute Grundstücke im Bereich innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Außenbereich ist die tatsächliche Geschossfläche Maßstab.
- (2.) Zur Ermittlung der zulässigen Geschossfläche wird die Grundstücksfläche (Abs. 3) mit der Geschossflächenzahl (Abs. 4) vervielfacht. Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.
- (3.) Als Grundstücksfläche gilt für Grundstücke
- die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche,
 - soweit sie im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Grundstücksfläche im Satzungsbereich,
 - soweit sie im Bereich, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen die Grundstücksfläche im Bereich,
- (4.) Als Geschossflächenzahl gilt für Grundstücke,
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Geschossflächenzahl,
 - die unbebaut sind und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, die in der näheren Umgebung vorwiegend vorherrschende Geschossflächenzahl,
 - die bebaut sind, auf denen aber lediglich Gebäude oder Gebäudeteile im Sinn von § 9 Abs. 4 Satz 1 stehen, die in der näheren Umgebung vorwiegend vorherrschende Geschossflächenzahl.
- (5.) Die tatsächliche Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen ermittelt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kellergeschosse und Dachgeschosse sind nur mitzurechnen, soweit sie Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 BauO-LSA sind.

§ 8

Beitragssatz / Beitragshöhe

- (1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 28,90 DM pro m² Geschossfläche.
- (2.) Der Abwasserbeitrag wird durch Vervielfachung der nach § 7 zu ermittelnden Geschossfläche mit dem Beitragssatz nach § 8 Abs. 1 festgesetzt. § 9 bleibt unberührt.
- (3.) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 9

Fälligkeit/Billigkeit

- (1.) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gilt ebenso für die Erhebung der Vorausleistung.

- (2.) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13 a Abs. 1 KAG-LSA).

- (3.) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 983 m² gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, wenn die nach § 7 Abs. 3 anzusetzende Grundstücksfläche (Vorteilsfläche) die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche mit 30 v.H. des sich nach § 8 Abs. 2 zu berechnenden Abwasserbeitrags herangezogen.

- (4.) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Satz 1 gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Die Beitragsfreiheit wird dergestalt ermittelt, dass die Geschossfläche dieser Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile entsprechend § 7 Abs. 5 ermittelt und von der gemäß § 7 Abs. 1 bis Abs. 5 zu Grunde zu legenden Geschossfläche in Abzug gebracht wird.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. ABWASSERGEBÜHREN

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstäbe

- (1.) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2.) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (3.) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4.) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b.) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Maßnahmen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn dies auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5.) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde zu stellen. Im übrigen gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 für den Nachweis entsprechend.
Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern, wenn sich die Wassermenge nicht ermitteln lässt. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet oder verrechnet.
- (6.) Über den Antrag wird entsprechend der „Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen“ (Anlage 1) entschieden.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1.) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Das Gleiche trifft bei Änderung der Abwassergebühr zu.

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 6,80 DM/m³.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1.) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild Eigentümer des Grundstücks ist. Ist ein Erbbaurecht vorhanden, so ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
Außerdem sind Nießbraucher oder ähnliche zur Nutzung des Grundstücks dnglich Berechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2.) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19 Ziff.1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16 Fälligkeit

- (1.) Die Gebühr wird auf das Kalenderjahr erhoben und ist in zweimonatigen Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Jahresendabrechnung erfolgt zusammen mit der ersten Abschlagsrechnung des Folgejahres. Dabei werden die jeweiligen Beträge verrechnet.
- (2.) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (4.) Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt bzw. zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

§ 17 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die zentrale Abwasseranlage sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 18 Erstattungspflicht/Fälligkeit

- (1.) Die Erstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Vorausleistungen können mit Beginn der Bauarbeiten gefordert werden.
- (2.) Erstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse beitragspflichtig ist (§ 6).
- (3.) Der Erstattungsbetrag für die Kosten nach § 17 wird durch Bescheid festgesetzt und bekannt gegeben und einen Monat nach dessen Zugang fällig.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Auskunftspflicht/Duldungspflicht

- (1.) Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3.) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Gemeindegebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 20 Anzeigepflicht

- (1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3.) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Körbelitz tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

gez. Schwenk
Bürgermeisterin

Anlage 1

Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen

Für den Nachweis der satzungsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen unterscheidet die Gemeinde nach gewerblichen und privaten Anschlussnehmern.

Danach sind die Absetzmengen mit einer der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:

Gewerbliche Anschlussnehmer:

- Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung
- Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung
- Absetzung nach dem Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“

Private Anschlussnehmer:

- Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung
- Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

Die Festlegung der jeweiligen Nachweismöglichkeit obliegt der Gemeinde.

Für den Einbau bzw. die Nutzung der vorgenannten Nachweismöglichkeiten sind folgende Hinweise zu beachten.

Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung

- Die Gesamtkosten für den Erwerb und Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung trägt der Grundstückseigentümer / Antragsteller.
- Die Gemeinde ist schriftlich über den Einbau eines zweiten Trinkwasserzählers zu informieren (Einbauort / Einbaudatum / Zählerstand).
- Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Grundstückseigentümer / Antragsteller durchzuführen.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer / Antragsteller die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen.
- Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind jederzeit befugt die Zähleinrichtung zu kontrollieren.
- Der Missbrauch der zweiten Zähleinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

- Die Gesamtkosten für den Erwerb und Einbau einer zweiten Trinkwasserzähleinrichtung trägt der Grundstückseigentümer / Antragsteller.
- Der Grundstückseigentümer / Antragsteller ist verpflichtet die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch die Gemeinde durchführen zu lassen.
- Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Grundstückseigentümer / Antragsteller durchzuführen.
- Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer / Antragsteller die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen.
- Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind jederzeit befugt die Zähleinrichtung zu kontrollieren.
- Der Missbrauch der Schmutzwasserzähleinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Absetzung nach dem Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4

- Der Antragsteller hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzmenge erforderlichen prüfaren Unterlagen beizulegen.

273

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

1. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) und durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.08.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 8 (Beitragssatz/Beitragshöhe), Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt
14,78 Euro / m² Geschossfläche.

§ 2

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 14 (Gebührensatz) wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt 3,48 Euro / m³.

§ 3

§ 20 (Inkrafttreten) ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung ab 01.01.2002 in Kraft“.

Körbelitz, den

Brandt
Bürgermeister

274

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes nach § 7 Satz 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe, für den Erhebungszeitraum 2003

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 6a Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i.d.F. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in seiner Sitzung am 13.07.2004 folgende Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für den Erhebungszeitraum 01.01.-31.12.2003 nach § 7 Satz 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe

0,25690 €/m² Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarthe, den 13.07.2004

gez. P. Bergmann
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

275

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe, Widmung der Straße „Am Hoppegang“, Verwaltungsgemeinschaft Möser

Laut Beschluss des Gemeinderates Hohenwarthe vom 08.06.2004 erhält die Straße im Bereich des B-Planes „Am Hoppegang“ den Namen „Am Hoppegang“ und wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 des StrG LSA als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße gewidmet.

Die Verkehrsfläche besteht aus Teilstücken der Flurstücke 133/5 und 10012 der Flur 1 der Gemarkung Hohenwarthe.

Mit Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde Hohenwarthe ist die Herstellung der Straßenanlage sowie deren Übergabe/Übernahme mit allen Rechten vertraglich geregelt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hohenwarthe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Zimmer 48, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hohenwarthe, den 23.07.2004

gez. P. Bergmann
Bürgermeister